

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): **165 (1997)**

Heft 8

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Mein Lebensstil und die Politik

«Im Anfang war das Wort..., und das Wort ist Fleisch geworden...», so beschreibt uns der vierte Evangelist den Kern unseres Glaubens. Tatsächlich sind wir in unserem Alltag umgeben von vielen Worten, und die Frage, wie denn diese Worte Fleisch werden können, bleibt auf der Strecke. Der Versuch mündet ins Fragment. Fastenopfer und Brot für alle vermehren dieses Jahr den Wörterdschongel mit der Kampagne «Fair handeln». Das Ziel der Kampagne ist es eben nicht, der Hilflosigkeit und der «Man-kann-eh-nichts-machen-Stimmung» Aufwind zu geben. Eine solche Haltung ist per se unchristlich. Als Menschen, Christinnen und Christen sowie als Theologinnen und Theologen sind wir befähigt und beauftragt, das eine oder andere Wort in unserer Welt zu Fleisch werden zu lassen. Wir tun dies als Individuum, als Teil der Gesellschaft und als Teil der ganzen Schöpfung. Es wäre aber eine masslose Überforderung, ja Hybris, sämtliche appellativen Forderungen, die uns in unserem Leben als Christenmenschen begegnen, erfüllen zu wollen. So manche Predigt oder Betrachtung lässt mich die Beine hochziehen vor der Hitze der Hölle – allein, mit hochgezogenen Beinen stehe ich nicht mehr im Leben und bin handlungsunfähig.

Schliesslich weiss ich, dass exzessiver Gebrauch des Autos der Umwelt schadet, der Kauf von Textilien aus Billiglohnländern der Verletzung von Menschenrechten Vorschub leistet und politische Abstinenz mich zur Mittäterin, zum Mittäter von nationaler und globaler Ungerechtigkeit macht. Aber: ab wann ist der Autogebrauch exzessiv, trifft ein Boykott von Produkten aus Billiglohnländern nicht die Falschen und machen die Politikerinnen und Politiker nicht ohnehin, was sie wollen? Woher nehme ich also die Kriterien für mein Handeln? Es besteht unter Theologinnen und Theologen Konsens darüber, dass der letzte Grund sittlichen Handelns in Gott – in seiner Beanspruchung von Frauen und Männern für das Reich Gottes, das «Leben in Fülle» – liegt. Dabei sind es nicht Gesetze und Normen, die unseren Anteil am Heilshandeln bestimmen, vielmehr ist es die Freiheit, die Autonomie, die unser Handeln prägt. Sittliche Autonomie – im Glauben erkannt – fordert uns heraus. Die Konsequenzen unseres Handelns sind sozusagen eine Antwort auf Gottes Heilshandeln an uns. Wir sind als Mitschöpferinnen und Mitschöpfer der Geschichte eingebunden in die Mechanismen dieser Welt, und dieses Eingebundensein ist zutiefst politisch. Ich kann mich als Individuum nicht aus der Verantwortung stehlen. Jedes Handeln oder Nicht-handeln, jedes Einmischen oder Schweigen hat Folgen, die über das Individuelle hinausreichen. Ich werde zum Täter, zur Täterin auch – oder gerade wenn ich nichts tue.

In diesem Sinn ist die Arbeit des Fastenopfers zu verstehen: Gerade weil ein autonomes sittliches Handeln nach Argumenten und Kriterien

Mein Lebensstil und die Politik

Warum die Arbeit des Fastenopfers ihre Verbundenheit bewusst machen will, bedenkt

Jeanine Kosch 117

Neue Perspektiven für die Pastoral an wiederverheirateten Geschiedenen (2)

Das erneuerte Eheverständnis des Zweiten Vatikanischen Konzils als Ansatz für einen neuen Weg; 2. Teil eines Beitrages von Matthäus Kaiser

118

Das Dumme in Gott

Dritter Fastensonntag; 1 Kor 1,22–25

119

Zur Debatte über die nachrichtlosen Vermögen

124

Hinweise

126

Amtlicher Teil

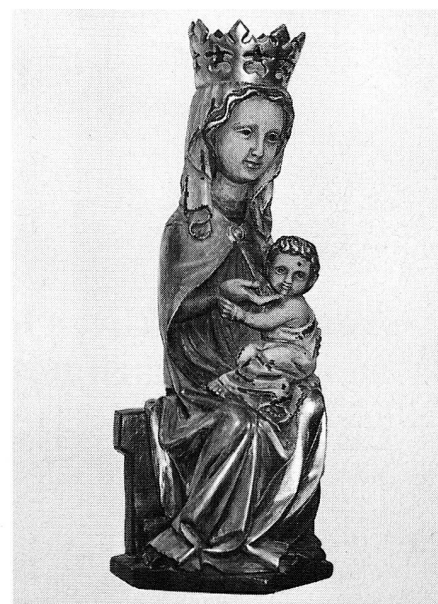
126

Schweizer Kirchenschätze

127

Schweizer Kirchenschätze

Missions-Benediktinerinnen, Ettiswil (LU):
Madonna mit Kind (Herkunft unbekannt)



verlangt und weder die Bibel noch die Schöpfungsordnung uns aktuell verbindliche Handlungsnormen liefern, ist es nötig, auf dem einen Grund, dem fleischgewordenen Wort, aufzubauen und neue Wörter ins Spiel zu bringen, die ihrerseits durch unser Handeln Fleisch werden. Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung dürfen keine Worthülsen sein, wenn wir unseren Glauben ernst nehmen. Gerechtigkeit, Frieden und Schöpfungsbewahrung rufen nach politischem Handeln sowohl des Individuums wie auch der Gesellschaft. Christlich verstandene Politik ist gemäss Raymond Loretan «die Kunst, das angesichts heutiger Sachzwänge angeblich Unmögliche im Gegensatz zu aller politischen Kurzatmigkeit aus dem langen Atem des Glaubens heraus doch noch zu ermöglichen. C-Politik ist also kompromisslos.»

Mein persönlicher Lebensstil und Politik sind demnach aufs engste miteinander verbunden, ob ich will oder nicht. Indem ich lebe, nehme ich am Welthandel teil. Über mein Konsumverhalten bestimme ich über gerechte oder ungerechte Arbeitsbedingungen von Frauen und Männern, oder ich trage bei zu ökologisch unverantwortbaren Importen. Meine Ignoranz ermöglicht einen blühenden Waffenhandel, der sämtliche Friedensverhandlungen torpediert. Wirtschaft und Industrie sind herausgefordert, nicht nur auf Wachstum und Gewinn zu setzen, sondern Solidarität, menschliche Grundbedürfnisse und Grenzen der nichtmenschlichen Natur in ihr Kalkül einzubeziehen.

Gott hat uns geschaffen als Wesen mit Vernunft, freiem Willen und einem Gewissen. Aufgrund von Einsichten tragen wir Verantwortung für uns selbst und die Gemeinschaft. Christliche Ethik ist keine Gebotsethik des «du musst», sie ist vielmehr eine Handlungsethik des «du wirst», weil uns immer schon das liebende Handeln Gottes vorausgeht. Als Antwort auf das Wort, das Fleisch geworden ist, setze ich mich ein für die Einhaltung der Menschenrechte, wo immer es mir möglich ist. Zum Beispiel, wenn ich die Bemühungen um gerechte Arbeitsbedingungen in Ländern des Südens unterstütze. Ich übernehme Verantwortung dafür, dass Menschen miteinander gewaltfrei und friedensfördernd umgehen, indem ich mich einmische in die Diskussion um das Kriegsmaterialgesetz in der Schweiz. Ich trage Sorge für die Schöpfung, wie sie von Gott geschaffen und mir zum Bebauen anvertraut worden ist, indem ich die Initiative der ÖKU nicht nur unterschreibe, sondern auch befolge.

Ich tue dies als Individuum und im politischen Handeln als Teil einer Gemeinschaft. Ich tue dies nicht weil ich muss, sondern aus der Einsicht heraus, dass ich die Welt zwar nicht verändern kann, dass ich aber die Freiheit und die Fähigkeit habe, in kleinen Schritten, und im Setzen von Prioritäten, einen Beitrag zu leisten am Reich Gottes. *Jeanine Kosch*

Die Theologin Jeanine Kosch ist Beauftragte für Entwicklungspolitik beim Fastenopfer

Theologie

Neue Perspektiven für die Pastoral an wiederverheirateten Geschiedenen (2)¹

Das erneuerte Eheverständnis des Zweiten Vatikanischen Konzils als Ansatz für einen neuen Weg

■ 1. Kern des Problems

In den letzten Jahrzehnten sind von verschiedenen Seiten Wege aufgezeigt

und Vorschläge gemacht worden, die es wiederverheirateten Geschiedenen ermöglichen sollten, uneingeschränkt am kirch-

lichen Leben, auch am sakramentalen Leben der Kirche teilzunehmen, um so im Frieden mit der Kirche leben zu können. Aber bisher hat keiner dieser Wege und Vorschläge zu diesem Ziel geführt, zumindest hat keiner allgemeine kirchliche Anerkennung gefunden.

Der Hauptgrund dafür scheint darin zu liegen, dass der Kernpunkt des Problems entweder überhaupt nicht gesehen oder schamhaft verschwiegen wird. Dass wieder-verheiratete Geschiedene nicht zum Empfang von Sakramenten zugelassen werden können, wird von der herkömmlichen kirchlichen Lehre damit begründet, dass wegen des Fortbestehens der früheren Ehe jede geschlechtliche Vereinigung in ihrer neuen ehelichen Verbindung schwere Sünde des Ehebruchs ist. Da sie diese Sünde nicht bereuen und nicht bereit sind, sie künftig zu meiden, fehlt die Voraussetzung für die Versöhnung mit Gott im Sakrament der Busse und damit auch die Voraussetzung für den Empfang der Eucharistie.

Die Lösung des Problems wird dadurch erschwert, dass der Papst in «Familiaris Consortio» und die Glaubenskongregation in ihrem Schreiben von 1994 zwar an der herkömmlichen Lehre festhalten, ausdrücklich aber als Grund für den Ausschluss von den Sakramenten nicht mehr die schwere Sünde des Ehebruchs, sondern den objektiven Widerspruch zum Gesetz Gottes nennen.

Ausserdem gibt es zwei weitere Gründe, die eine Lösung des Problems erschweren: In der öffentlichen Meinung ist heute das Sünden-Bewusstsein weithin geschwunden. Sünde oder gar schwere Sünde kommt da kaum noch vor. Erlaubt ist alles, was Spass macht. Dies gilt vor allem auch für den Bereich der Sexualität. Darum glaubt man auch, das Sakrament der Busse nicht mehr zu brauchen. Ausserdem ist auch das Eucharistieverständnis weithin verderbt. Von vielen wird die Eucharistie nur als blosses Symbol für ein menschliches Bedürfnis, gemeinsam zu essen und zu trinken, verstanden. Dabei beruft man sich auf Jesus, der auch Zöllner und Sünder nicht von seiner Tischgemeinschaft ausgeschlossen hat. Wer so denkt, hat selbstverständlich kein Verständnis dafür, dass überhaupt jemand vom Eucharistischen Mahl ausgeschlossen sein soll.

Dem ist entgegenzuhalten:

Bei der Eucharistie geht es nicht um eine blosse Tischgemeinschaft, auch nicht

¹ Der hier veröffentlichte zweite Teil eines zweiteiligen Beitrages gibt den 2. Vortrag der Dulliker Tagung für Theologie und Seelsorge vom 5. Februar 1996 wieder.

Das Dumme in Gott

Dritter Fastensonntag: 1 Kor 1,22–25

Wir verkündigen Christus, den Gekreuzigten, heisst der entscheidende Satz in unserem Text. Er gab wohl den Ausschlag, ihn uns für einen Sonntag der Wochen auf Ostern hin vorzustellen.

Wir befinden uns mit diesem kurzen Text mitten in der Auseinandersetzung in der Gemeinde von Korinth, die Anlass zu diesem Brief wurde. Da war nach dem Weggang des Paulus der Judenchrist Apollos aufgetreten. Er stammte aus Alexandrien in Ägypten, war dort offenbar durch die rabbinischen Schulen gegangen, kannte sich aber ebenso gut aus in hellenistisch-philosophischen Strömungen. Und vor allem, er war ein redegewandter Mann. Er imponierte den griechisch empfindenden Gemeindegliedern von Korinth durch seine geschickte Art, christliche Botschaft mit griechischer Weisheit zu verbinden. Bald gab es eine Partei Apollos', die von Paulus eher abschätzig redete. Und es entstand natürlich als Gegenpol auch eine Partei Paulus'. Andere wollten sich heraushalten und erklärten: Wir sind des Kepha. Und noch andere: Wir sind doch alle des Christus. Mit diesen personengebundenen Parteiungen ist Paulus relativ rasch fertig. *Ist etwa Christus geteilt?* (1,13). Welch ein Unsinn!

Er fand aber, die bei den Griechen tief verwurzelte Sucht, sich möglichst immer mit philosophisch imponierenden Worten auszudrücken, verdiene doch, dass man näher darauf eingehe. Das ist jetzt unser Text. Als Kontrast zum hellenistischen Denken dient ihm jüdisches Denken: «Die Juden suchen nach Wunderzeichen; die Griechen sind begierig auf Weisheit.» Auf beide kommt jetzt die christliche Verkündigung zu, in deren Mitte der gekreuzigte Christus steht. Das ist für die Juden ein unerträgliches Ärgernis. Gott, der grosse starke

Gott, der Gott der Grosstaten an Israel, wie kann der mit einem am Galgen elend Verendeten in Verbindung gebracht werden? Da hätte doch Gott eingreifen, ein Zeichen setzen *müssen*.

Und für die supergescheiten, philosophisch gebildeten griechischen Heiden ist so ein Gekreuzigter als Mitte einer Religion der reinste Unsinn. So dumm kann kein Gott sein. Das Göttliche ist immer schön, harmonisch, siegreich, erfolgreich.

Lassen wir aber die Korinther und ihre Probleme und fragen uns, die heutigen Hörer dieses Textes: Wo kommen *wir* darin vor? Wer sind die heutigen «Juden»? Wer sind die heutigen «Griechen»?

Die Juden. Es gibt sie auch bei uns, die Frommen, die immer Wunderzeichen sehen wollen und sie einander weiter erzählen, die erpicht sind auf Erscheinungen, Heilungen, wundersame Begebenheiten. Das sind die einen. Dann gibt es auch die andern, die von Gott Zeichen verlangen, das heisst vor Gott hintreten und ihm sagen, was er zu tun habe. Sie möchten ihm verbieten, ausserhalb der Kirche und ausserhalb der sieben Sakramente Menschen zu begnadigen. Sie wollen ihn in ihre hausgemachten Gesetze einbinden. Sie wollen seine Lehre auf ein paar einmal festgelegten Sätze hinein zwingen, über die hinaus man nicht weiter denken darf. Es lässt sich dann so gut und in Sicherheit leben, weil alles ein für allemal garantiert und fest ist. So ist man seiner Sache sicher und meint, auch Gottes sicher zu sein.

Und wer sind die Griechen heute? Sie suchen Weisheit. Das sind die modernen Heiden, die die Welt selber gestalten, die alles mit der Wissenschaft erforschen, die mit ihrer Technik das

Leben auf Erden zum Paradies machen. Sie meinen, noch hinter die letzten Geheimnisse der Welt zu kommen, bis alles einsichtig und durchsichtig ist. Einen Gott braucht es dann nicht mehr. Nur ein paar Dumme brauchen noch einen Gott und ein paar seelisch Kranke klammern sich an einen, der am Kreuz hängt.

Aber auch gegen diese modernen «Juden» und «Griechen» setzt Paulus das *Wir aber*. Er lässt *das Dumme an Gott* und *das Schwache an Gott* ruhig stehen. Er versucht auch nicht, eine gescheite Kreuzestheologie zu entwerfen. Er lässt also die Frage, warum hat Gott gerade diesen Weg, den Kreuzestod seines Sohnes, gewählt, um das Heil der Menschen zu wirken, einfach stehen. Er verkündet aber auch nicht, dass einmal einer am Kreuz gestorben sei, sondern dass dieser Gekreuzigte lebt und vor allem, dass er an uns das Heil gewirkt hat und noch immer wirkt. Er verkündet einen Lebenden, der freilich durch den Kreuzestod für immer gezeichnet ist. Aber gerade er, dieser Lebende, das heisst Auferstandene, ist für uns, die in seine Gemeinschaft Berufenen, woher immer sie kommen mögen, «Juden wie Griechen», *die Kraft Gottes*, in der wir alles Schwache überwinden, und *die Weisheit Gottes*, bei der wir für unsere Fragen Antwort finden. Paulus, einer der ersten Berufenen, hat übrigens mit diesem Jesus seine persönliche Erfahrung gemacht. Er gibt uns daran Anteil.

Karl Schuler

Der als Seelsorger tätige promovierte Theologe Karl Schuler, der 1968–1983 Mitredaktor der SKZ war, schreibt – nachdem er in diesen Spalten zu den Sonntags- und Festtageevangelien aller drei Lesejahre homiletische Impulse geschrieben hat – homiletische Impulse zu den neutestamentlichen Lesungen

um Tischgemeinschaft mit Jesus. Wir essen nicht gemeinsam mit Jesus, sondern Jesus gibt sich uns als Speise hin. Es geht um die innigste Vereinigung mit Jesus Christus, wenn wir in der Eucharistie unter dem Zeichen des Brotes seinen Leib essen. Und auch heute noch gelten die Gebote Gottes des Dekalogs. Darum gibt es auch heute noch Sünde und auch schwere Sünde, die von Gott und seinem Sohn Jesus Christus trennt. Und Ehebruch ist schwere Sünde. Es führt also kein Weg

daran vorbei: Wer in schwerer Sünde verharrt, kann nicht im Sakrament der Eucharistie mit Christus vereint werden. Das kann nicht durch irgendeinen Mehrheitsbeschluss geändert werden, und daran kann auch kein Papst etwas ändern. Andererseits aber gilt auch, was schon Papst Pius X. in seinem Dekret von 1905 zur täglichen Kommunion festgestellt hat: Wer nicht in schwerer Sünde lebt und in frommer Absicht kommunizieren will, darf nicht davon abgehalten werden.

Die einzig und allein entscheidende Frage ist daher: Leben wirklich alle Geschiedenen, die wieder geheiratet haben, ständig in schwerer Sünde? Wenn sie in schwerer Sünde verharrten, können sie nicht zur Kommunion zugelassen werden; wenn sie aber nicht in schwerer Sünde verharrten, dürfen sie nicht davon abgehalten werden.

Wir haben bereits festgestellt, dass die herkömmliche Lehre, nach der alle wiederverheirateten Geschiedenen ständig in

schwerer Sünde des Ehebruchs leben, sich als zwangsläufige Folge aus dem traditionellen kirchlichen Eheverständnis ergibt. Dieses traditionelle Eheverständnis aber ist durch das Zweite Vatikanische Konzil überwunden und durch ein erneuertes Eheverständnis ersetzt worden, ohne dass diese allerdings bis heute so recht bemerkt wurde.

■ 2. Das Eheverständnis des Zweiten Vatikanischen Konzils

Auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil ist nicht ein neues Eheverständnis vom Himmel gefallen. Wir werden noch darauf zurückkommen, dass das Eheverständnis des Konzils schon von längerer Hand vorbereitet war. Trotzdem hat sich das Konzil noch sehr schwer getan, das traditionelle Eheverständnis zu überwinden. Zu finden ist das Eheverständnis des Konzils in der Pastoralen Konstitution über die Kirche in der Welt von heute, in den Artikeln 47–52.

■ 2.1. Ehe als personale Lebens- und Liebesgemeinschaft

Das erneuerte Eheverständnis des Zweiten Vatikanischen Konzils unterscheidet sich wesentlich von dem traditionellen kirchlichen Eheverständnis. Nach dem Verständnis des Konzils ist die Ehe nicht ein Rechtsverhältnis zwischen zwei Partnern, das in dem gegenseitigen Recht zur geschlechtlichen Vereinigung besteht, das die Partner sich bei der Eheschliessung gegenseitig übertragen. Vielmehr versteht das Konzil die Ehe als personale Lebens- und Liebesgemeinschaft von Mann und Frau, die sich gegenseitig als Person schenken und annehmen und von Gott zu einer neuen Einheit verbunden werden, so dass sie nicht mehr zwei, sondern eins sind (Mt 19,6). Das Konzil hat also nicht ein neues Eheverständnis erfunden, sondern auf das biblische Eheverständnis zurückgegriffen. Das Konzil bezeichnet daher auch die Ehe nicht mehr als Vertrag (*contractus*), sondern als Bund (*foedus*). Dies ist nicht, wie manche meinen, nur eine Frage der Terminologie.

Es handelt sich auch nicht um eine bloße Änderung des Vertragsgegenstands. Gegenstand eines Vertrags können nur Rechte und Pflichten sein (zum Beispiel das Recht zur geschlechtlichen Vereinigung), nicht aber Personen. Mann und Frau können sich als Person nicht in der Weise gegenseitig übereignen, dass sie je in das Eigentum des anderen Partners übergangen. So kann kein Mensch über sich verfügen. Wenn das Konzil sagt, dass Mann und Frau sich gegenseitig als Person schenken und annehmen und sich gegen-

seitig übereignen, dann ist dies in dem Sinn zu verstehen, dass sie sich als Person hineingeben in die Einheit, zu der sie sich nicht selber verbinden können, sondern zu der sie nur von Gott miteinander verbunden werden können, so dass sie nicht mehr ein isoliertes Ich und Du, sondern ein neues lebendiges Wir sind. In der Weise kann nur Gott Mann und Frau miteinander verbinden, die nach Gottes Ebenbild geschaffen sind. Daher ist es möglich, dass sie nach dem Vorbild des dreieinigen Gottes zu einer Einheit miteinander verbunden werden, in der sie nicht mehr zwei, sondern eins sind, und trotzdem je ihre personale Würde und Eigenständigkeit bewahren.

Die personale Lebens- und Liebesgemeinschaft der Ehe umfasst die Gemeinschaft des ganzen Lebens, nicht nur der Dauer nach, sondern auch alle Bereiche des Lebens. Daraus erwachsen selbstverständlich den Ehegatten auch bestimmte Rechte und Pflichten. Dies aber sind nicht Rechte und Pflichten, die sie sich bei der Eheschliessung übertragen. Sie selber als Personen schenken sich gegenseitig. Nicht weil sie sich gegenseitig Rechte übertragen haben, sind sie zur Einheit miteinander verbunden, sondern weil sie zu personaler Lebens- und Liebesgemeinschaft verbunden sind, haben sie Rechte und Pflichten.

Dazu gehört selbstverständlich auch das Recht der Ehegatten zur geschlechtlichen Vereinigung. Aber, und darin unterscheidet sich das Eheverständnis des Konzils wesentlich von dem traditionellen vertragsrechtlichen Eheverständnis, das Recht zur geschlechtlichen Vereinigung ist nicht ein isoliert für sich bestehendes Recht, das die beiden Partner sich bei der Eheschliessung gegenseitig übertragen, und das Recht zur geschlechtlichen Vereinigung ist auch nicht der wesentliche Inhalt der Ehe, sondern dieses Recht ergibt sich aus der personalen Gemeinschaft des Lebens und der Liebe, die in der geschlechtlichen Vereinigung von Mann und Frau ihren Ausdruck und ihre Verwirklichung findet. Darum hat die geschlechtliche Vereinigung von Mann und Frau ihren legitimen Platz in der Ehe, weil nur in der Ehe Mann und Frau zu einer Einheit verbunden sind, in der sie nicht mehr zwei, sondern eins sind.

Die personale Lebens- und Liebesgemeinschaft wird nicht um eines ausserhalb ihr liegenden Zweckes, sondern um ihrer selbst willen eingegangen. Mann und Frau, die eine Ehe eingehen, wollen unmittelbar die personale Lebens- und Liebesgemeinschaft, nicht einen bestimmten Zweck, den sie dadurch erreichen wollen. Darum hat

das Konzil auch die traditionelle Ehe-zwecklehre aufgegeben, nach der die Zeugung von Nachkommenschaft als Hauptzweck der Ehe gesehen wurde. Die traditionelle Ehe-zwecklehre ist integrierender Bestandteil des traditionellen Eheverständnisses: Ein Vertrag wird nicht um seiner selbst willen, sondern um eines Zweckes willen geschlossen. Die Ehe als personale Lebens- und Liebesgemeinschaft wird um ihrer selbst willen eingegangen.

■ 2.2. Konsequenzen

Auch aus dem Verständnis der Ehe als personale Lebens- und Liebesgemeinschaft ergeben sich Konsequenzen, die auch für die Beurteilung der Geschiedenen und Wiederverheirateten bedeutsam sind. Aber naturgemäss sind es andere als jene, die sich aus dem traditionellen vertragsrechtlichen Eheverständnis ergeben.

a) Ein zwischen zwei Partnern bestehendes Rechtsverhältnis kann als abstraktes Rechtsverhältnis auch weiterbestehen, wenn die Partner ihre Rechte nicht mehr ausüben. Auch durch eine Trennung der Partner wird dieses abstrakte Rechtsverhältnis nicht zerstört. Dagegen kann eine personale Lebens- und Liebesgemeinschaft zerstört werden. Wenn Ehegatten sich trennen und geschieden werden, besteht zwischen ihnen keine personale Lebens- und Liebesgemeinschaft mehr. Wenn aber zwischen geschiedenen Gatten keine personale Verbindung mehr besteht, haben sie auch nicht mehr das Recht zur geschlechtlichen Vereinigung, die ja Ausdruck personaler Einheit ist.

b) Die Ehegatten haben sich aber nicht nur selber zu einer personalen Einheit verbunden, sondern sind auch von Gott zu einer Einheit miteinander verbunden worden. Diese Verbindung durch Gott kann weder von den Gatten noch von der kirchlichen Autorität rückgängig gemacht werden. Denn, was Gott tut, ist ein für allemal getan (vgl. Röm 11,29). Die Verbindung durch Gott ist ein bleibendes Geschenk und Angebot Gottes. Aber Gott zwingt die Menschen nicht. Er lässt auch den Ehegatten, die er zu einer Einheit miteinander verbunden hat, die Freiheit, dieses Geschenk zurückzuweisen. Gott nimmt aber deswegen sein Angebot nicht zurück. Es bleibt weiterhin als Angebot Gottes bestehen, auf das sich die Gatten jederzeit neu besinnen können. Darum haben Ehegatten, die sich getrennt haben, selbst nach einer staatlichen Scheidung jederzeit die Möglichkeit, ihre Lebens- und Liebesgemeinschaft wieder herzustellen, ohne dass es dazu einer neuen kirchlichen Eheschliessung bedürfte. Gott zwingt auch

von vornherein die Verbindung zum Ehebund nicht auf. Wenn daher bei einer Eheschließung die erforderlichen menschlichen Voraussetzungen für eine echte Ehe als Lebens- und Liebesgemeinschaft fehlen, unterbleibt auch die Verbindung durch Gott, so dass eine trotzdem eingegangene Ehe ungültig bleibt. Andererseits steht es geschiedenen Ehegatten wegen der nicht zurückgenommenen Verbindung durch Gott nicht frei, nach Belieben eine neue Ehe mit einem anderen Partner einzugehen. Darum ist auch eine kirchliche Trauung Geschiedener, die einen neuen Partner heiraten, nicht möglich, weil die Mitwirkung eines Organs der Kirche bei der Eheschließung Zeichen für das Handeln Gottes ist, das in diesem Fall nicht erfolgt. Die nach bürgerlichem Recht geschlossene Ehe Geschiedener ist daher ungültig.

c) Wenn aber ein Geschiedener in bürgerlicher Form eine neue Ehe mit einem anderen Partner eingeht, erfolgt auch hier eine gegenseitige personale Selbstübereignung von Mann und Frau, die sich gegenseitig als Person schenken und annehmen, genau so wie bei der ersten Eheschließung. Ihre geschlechtliche Vereinigung ist daher auch Ausdruck ihrer personalen Lebens- und Liebesgemeinschaft. Sie verletzen damit auch nicht ein Recht des früheren Gatten, da dessen Recht zur geschlechtlichen Vereinigung mit der Zerstörung der Lebens- und Liebesgemeinschaft zu bestehen aufgehört hat. Nach dem erneuerten Eheverständnis des Konzils ist also die geschlechtliche Vereinigung wiederverheirateter Geschiedener anders zu beurteilen als aussereheliche und ehebrecherische Geschlechtsbeziehungen.

Mit diesen neuen Erkenntnissen können wir die eingangs gestellte entscheidende Frage «Leben Geschiedene, die wieder geheiratet haben, ständig in schwerer Sünde?» insoweit beantworten: Die geschlechtliche Vereinigung wiederverheirateter Geschiedener ist nicht, wie die herkömmliche Lehre unterstellt, schwere Sünde des Ehebruchs, die vom Empfang von Sakramenten abhält, solange daran festgehalten wird.

Damit ist aber das Problem noch nicht vollständig gelöst. Der Papst und die Glaubenskongregation geben neuerdings einen objektiven Verstoss gegen Gottes Gebot als Grund dafür an, dass wiederverheiratete Geschiedene nicht zum Empfang von Sakramenten zugelassen werden können. Ist etwa dieser objektive Verstoss gegen Gottes Gebot den wiederverheirateten Geschiedenen als schwere Sünde anzurechnen?

■ 3. Objektiver Verstoss gegen Gottes Gebot und subjektive Zurechenbarkeit

Schwere Sünde ist ein schwerer Verstoss gegen Gottes Gebot. Jesus lehrt uns: Wer nach der Scheidung wieder heiratet, begeht Ehebruch (Lk 16,18; Mk 10,11f.; Mt 5,32; 19,9). Jesus sagt aber auch: «Was Gott verbunden hat, das darf der Mensch nicht trennen» (Mk 10,2–9; Mt 19,3–8). Also ist nicht nur die Wiederheirat, sondern auch bereits die Scheidung ein Verstoss gegen Gottes Gebot. Ob aber ein Verstoss gegen Gottes Gebot den Betroffenen auch als schwere Sünde anzurechnen ist, hängt nicht allein vom objektiven Tatbestand ab, also von der Tatsache der Scheidung bzw. der Tatsache der Wiederheirat, sondern auch von dem subjektiven Element der persönlichen Schuldhaftigkeit.

Als schwer gilt eine Sünde, «die eine schwerwiegende Materie zum Gegenstand hat und die dazu mit vollem Bewusstsein und bedachter Zustimmung begangen wird». Nicht nur die Wiederheirat, sondern auch die Scheidung ist in jedem Fall ein schwerwiegender objektiver Verstoss gegen Gottes Gebot. Die Frage der subjektiven Schuldhaftigkeit aber ist nicht in allgemeiner Weise, sondern nur in jedem konkreten Einzelfall sach- und personen-gerecht zu entscheiden. Diese Frage ist für die Scheidung und für die Wiederheirat nach der Scheidung nicht nach unterschiedlichen, sondern nach denselben Grundsätzen zu entscheiden, und zwar nach Grundsätzen, die allgemein für die Beurteilung sittlichen Verhaltens gelten.

Hinsichtlich der *Ehescheidung* erkennt Papst Johannes Paul II. in «Familiaris Consortio» ausdrücklich an, dass die Scheidung nicht notwendig jedem Gatten als schwere Sünde anzurechnen ist: «Es ist ein Unterschied», sagt der Papst, «ob jemand trotz aufrichtigen Bemühens, die Ehe zu retten, völlig zu Unrecht verlassen wurde oder ob jemand eine rechtlich gültige Ehe durch eigene schwere Schuld zerstört hat» (Nr. 84). Wer die personale Lebens- und Liebesgemeinschaft seiner Ehe in schwer sündhafter Weise zerstört hat und auch weiterhin ohne Reue in dieser seiner sündhaften Haltung verharrt, kann selbstverständlich solange nicht im Sakrament der Busse mit Gott versöhnt werden und kann daher auch nicht im Sakrament der Eucharistie mit Christus vereint werden, auch wenn er nicht wieder geheiratet hat. Wem dagegen die Zerstörung der personalen Lebens- und Liebesgemeinschaft seiner Ehe nicht als schwere Sünde anzurechnen ist, ist nicht am Empfang von Sakramenten gehindert,

wie ebenfalls der Papst in «Familiaris Consortio» ausdrücklich feststellt (Nr. 83). Aber auch ein Ehegatte, dem die Zerstörung der personalen Lebens- und Liebesgemeinschaft seiner Ehe als schwere Sünde anzurechnen ist, kann sich später in echter Reue von dieser Sünde abwenden. Dies ist selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn der objektive Widerspruch zum Gebot Gottes bestehen bleibt, die zerstörte Lebens- und Liebesgemeinschaft also nicht wieder hergestellt wird, weil dies unter den jetzt gegebenen Umständen nicht mehr erreichbar ist. Dann steht von da an dem Empfang von Sakramenten ebenso wenig entgegen, wie bei einem anderen, dem die Zerstörung der personalen Einheit der Ehe von vornherein nicht als schwere Sünde anzurechnen ist.

In der Praxis wird man davon ausgehen können, dass jeder Geschiedene, der nicht wieder geheiratet hat, dann Sakramente empfangen kann, wenn er dies aus religiösen Motiven begehrt und sich überhaupt um ein christliches Leben bemüht. Selbst wenn jemand schwere sittliche Schuld auf sich geladen hat, wird das aus religiösen Motiven kommende Verlangen nach dem Empfang von Sakramenten in der Regel ein Zeichen ernsthafter Reue über die Sünde sein.

Nach denselben Grundsätzen wie die Scheidung ist auch die *Wiederheirat* eines Geschiedenen zu beurteilen. Das heisst: Es kommt jeweils auf den konkreten Einzelfall an. Die Wiederheirat eines Geschiedenen ist zwar in jedem Fall, genauso wie die Scheidung, ein schwerwiegender objektiver Verstoss gegen Gottes Gebot. Die neue Ehe ist daher objektiv ungültig. Damit ist aber noch nichts darüber ausgesagt, ob die Wiederheirat dem Geschiedenen auch als schwere Sünde anzurechnen ist.

Selbstverständlich ist nicht in jedem Fall ein Geschiedener, der wieder heiratet, von schwerer Sünde freizusprechen. Dies gilt vor allem dann, wenn er seine harmonische Ehe gerade deswegen zerstört hat, um einen bestimmten anderen Partner zu heiraten, vielleicht weil dieser reicher ist und ihm ein unbeschwertes Leben verheisst. Solange er in dieser Sünde verharrt, kann er nicht im Sakrament der Busse mit Gott versöhnt werden und kann er auch nicht im Sakrament der Eucharistie mit Christus vereint werden. Aber auch ein Geschiedener, der durch die Wiederheirat schwer gesündigt hat, kann seine Sünde später ernsthaft bereuen und nach gewissenhafter Selbstprüfung zu der Überzeugung kommen, dass er unter den jetzt gegebenen Umständen die neue Ehe fortsetzen darf. Dann steht dem Empfang von

Sakramenten von da an nichts mehr im Weg.

Wie bei der Scheidung kann es aber auch bei der Wiederheirat sein, dass sie von vornherein nicht als schwere Sünde anzurechnen ist. Auch der Papst fordert in «Familiaris Consortio» ausdrücklich dazu auf, «die verschiedenen Situationen gut zu unterscheiden». Als ein Beispiel führt er an, dass ein Geschiedener sich wegen der Erziehung von Kindern zu einer Wiederheirat entschliesst. Wenn ein Geschiedener in einer solchen Situation nach gewissenhafter Selbstprüfung zu der Überzeugung kommt, um der Erziehung der Kinder willen eine neue Ehe eingehen zu sollen, wird dadurch zwar die rechtliche Ungültigkeit der neuen Ehe nicht behoben, aber je nach den besonderen persönlichen Umständen die sittliche Schuld gemindert oder auch ganz ausgeschlossen. Es kann auch andere Gründe geben, die zu solcher Gewissensentscheidung kommen lassen.

Wie bei der Ehescheidung bzw. der Fortsetzung des Lebens in der Scheidung wird man auch bei der Wiederheirat bzw. der Fortsetzung der ungültigen Ehe annehmen können, dass sie in der Regel dann nicht als schwere Sünde anzurechnen ist, wenn die Betroffenen sich überhaupt ernsthaft um ein christliches Leben bemühen und ihre Entscheidung aufgrund einer ernsthaften Gewissensprüfung getroffen haben. Aber auch soweit die Wiederheirat als schwere Sünde anzurechnen ist, wird man in der Regel das spätere Verlangen nach dem Empfang von Sakramenten als Zeichen echter Reue ansehen können, sofern der Empfang von Sakramenten aus religiösen Motiven begehrt wird.

■ 4. Kriterien für die Würdigung des Einzelfalles

Im Leben eines jeden Christen sind viele Entscheidungen zu treffen. Dies gilt nicht nur für besondere «Wendepunkte» im Leben, sondern auch für das alltägliche Leben. Jede dieser Entscheidungen setzt eine Gewissensprüfung voraus, die jeder einzelne selbst treffen muss. Allenfalls kann er sich dabei beraten lassen; aber niemand kann ihm die Entscheidung abnehmen. So hat jeder nach gewissenhafter Selbstprüfung zu entscheiden, ob er bei der Mitfeier der heiligen Messe die Eucharistie empfangen darf oder ob er sich einer schweren Sünde bewusst ist, die ihn vom Empfang abhält. Ebenso hat jeder nach sorgfältiger Erforschung seines Gewissens selbst zu entscheiden, ob, wann und wie oft er das Sakrament der Busse zu empfangen und welcher Sünden er sich dabei anzuklagen hat. Besonders wichtig

sind die Entscheidung für ein eheloses oder ein eheliches Leben, die Entscheidung für einen bestimmten Ehepartner und die Entscheidung für die Zahl und die Zeit der Zeugung von Kindern. Sich vor solchen Entscheidungen beraten zu lassen, ist nicht ungewöhnlich. Dies gilt besonders auch für die Entscheidung, seinen Ehepartner zu verlassen oder in die Scheidung einzuwilligen und auch für die Entscheidung, nach der Scheidung ein eheloses Leben zu führen oder wieder zu heiraten. Für diesen Fall haben die Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz in ihrem gemeinsamen Hirtenschreiben von 1993 eine pflichtmässige Beratung vorgesehen. Die Entscheidung aber hat schliesslich auch nach Beratung jeder für sich selbst zu treffen.

Wenn es nun um die Ehescheidung für eine Wiederheirat nach der Scheidung bzw. für den Hinzutritt bereits wiederverheirateter Geschiedener zu den Sakramenten geht, ist es hilfreich, folgende Fragen zu stellen und gewissenhaft zu prüfen:

1. Ist die Wiederherstellung der gescheiterten Ehegemeinschaft völlig unmöglich? Es gibt Fälle, dass geschiedene Ehegatten wieder zusammenfinden. In diesem Fall ist eine neue bürgerliche Eheschliessung erforderlich. Einer Wiederholung der kirchlichen Trauung bedarf es nicht, da die Scheidung die Verbindung der Gatten durch Gott nicht aufgehoben hat.

2. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die gescheiterte Ehe ungültig ist? Oder kann sie als nichtsakramentale oder als nichtvollzogene Ehe nach geltendem kirchlichen Recht aufgelöst werden? In diesen Fällen sind die dafür vorgezeichneten Wege zu gehen.

3. Werden bestehende Verpflichtungen gegenüber dem früheren Partner und/oder gegenüber Kindern erfüllt?

4. Wird eventuelle Schuld an der Zerstörung der ehelichen Gemeinschaft eingestanden und ernsthaft bereut? Die Schuld eines vermeintlich unschuldigen Gatten kann auch darin bestehen, dass er nicht zum Verzeihen und zur Versöhnung bereit war, wenn der andere Partner schuldig geworden ist.

5. Gibt es Gründe, die eine Wiederheirat nahelegen? Es kann sein, dass die Wiederheirat von vornherein nicht als schwere Sünde anzurechnen ist, weil entsprechende Schuldminderungs- oder Schuldausschlussgründe vorliegen, zum Beispiel Erziehung von Kindern. Das Hirtenschreiben der Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz berücksichtigt diese Möglichkeit nicht.

6. Besteht die Bereitschaft zu einem christlichen Leben und entsprechender Erziehung von Kindern?

7. Wird eine eventuell unbedachte und schuldhaftige Entscheidung für die Wiederheirat ernsthaft bereut, wenn die neue Verbindung zunächst leichtfertig eingegangen wurde?

8. Ist das Verlangen nach dem Empfang von Sakramenten religiös motiviert? Die Praxis neigt gewiss zu Schematisierung und Vereinfachung. Dieser Gefahr ist gerade die herkömmliche Lehre und Praxis erlegen, indem sie ohne Prüfung der Schuldfrage alle wiederverheirateten Geschiedenen nicht zum Empfang von Sakramenten zulässt. Umgekehrt dagegen ist diese Gefahr viel geringer; denn wer wirklich in schwerer Sünde lebt und hartnäckig darin verharret, wird kaum das Verlangen nach dem Empfang von Sakramenten haben, zumindest nicht aus religiösen Motiven.

Wer aufgrund gewissenhafter Selbstprüfung anhand dieser Fragen zu der Überzeugung kommt, unter den gegebenen persönlichen Umständen als Geschiedener eine neue Ehe mit einem anderen Partner eingehen oder eine bereits eingegangene Ehe fortsetzen zu dürfen, ist auch nach der Wiederheirat nicht am Empfang von Sakramenten gehindert. Auch heute gilt, was Papst Pius X. in seinem Dekret von 1905 über die tägliche Kommunion erklärt hat: Nur schwere Sünde hält von der hl. Kommunion ab. Wer dagegen nicht in schwerer Sünde lebt und in frommer Absicht kommunizieren will, darf nicht davon abgehalten werden. Er kann im vollen Frieden mit der Kirche leben, auch wenn er geschieden und wiederverheiratet ist.

■ 5. Zwei Eheverständnisse im Widerstreit

Das Zweite Vatikanische Konzil ging vor 30 Jahren zu Ende. Man möchte also meinen, das Eheverständnis des Konzils sei inzwischen zur Kenntnis genommen worden. Es scheint daher zunächst unverständlich, warum hinsichtlich der wiederverheirateten Geschiedenen bis heute nicht die Konsequenzen daraus gezogen wurden, sondern das kirchliche Lehramt immer noch an den Konsequenzen festhält, die sich aus dem vorkonziliaren traditionellen kirchlichen Eheverständnis ergeben. Aber dafür gibt es eine plausible Erklärung. Das erneuerte Eheverständnis ist auf dem Konzil nicht über Nacht vom Himmel gefallen. Es wurde vielmehr, und zwar nicht erst auf dem Konzil, sondern auch schon lange Zeit vorher schrittweise entwickelt. Daher konnte der Eindruck

entstehen, das Eheverständnis des Konzils sei gar nicht so grundlegend neu. Was das Konzil über die Ehe sagt, das habe man auch schon vor dem Konzil gewusst. Es habe sich also nichts Wesentliches geändert. Darum bestehe auch kein Grund, von der herkömmlichen Lehre und Praxis hinsichtlich der wiederverheirateten Geschiedenen abzurücken. Darum ist es unerlässlich, den Gang der Entwicklung aufzuzeigen.

■ 5.1. Stationen auf dem Weg zu einem neuen Eheverständnis

Der Wandel ökonomischer und soziokultureller Gegebenheiten hat auch das Eheverständnis beeinflusst. Die Trennung von Erwerbsleben und Familie im Zuge der Industrialisierung hat dazu beigetragen, personale Elemente in der Ehe, die vorher mehr als Wirtschaftsgemeinschaft gesehen wurde, stärker in Erscheinung treten zu lassen. Ein grosser Teil der Theologen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hat das traditionelle kirchliche Eheverständnis weiter tradiert und den Vertragscharakter der Ehe mit der Ausrichtung auf den Fortpflanzungszweck betont. Nur einige Moraltheologen, besonders Johann Michael Sailer und Johann Baptist Hirscher, haben neue Akzente gesetzt. Vereinzelt wurde sogar die Vertragstheorie ausdrücklich abgelehnt.² Dagegen rückte eine personale Sicht der Ehe als Liebes- und Lebensgemeinschaft von Mann und Frau ins Blickfeld. Damit verbunden war das Bestreben, die Sexualität von ihrer Finalisierung auf die Fortpflanzung zu lösen und in die Person und die eheliche Gemeinschaft zu integrieren und die Geschlechtsbegegnung als Ausdruck der personalen Begegnung dieser unterzuordnen.

Diese Ideen hören sich ganz modern an, als ob sie in der Zeit nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil geäussert worden wären. Doch es handelt sich um eine zarte Pflanze zu Beginn des 19. Jahrhunderts, über die sich sehr rasch ein zerstörerischer Reif legte. Noch bevor die fruchtbaren Ansätze richtig erfasst und für die kirchliche Ehelehre wirksam wurden, gingen sie in der folgenden Zeit der Restauration unter. Die Theologie der Neuscholastik hat um die Mitte des 19. Jahrhunderts die traditionelle Sicht der Ehe als Vertrag zu neuer Geltung gebracht. Im kirchlichen Gesetzbuch von 1917 und in dessen Kommentierung, nicht nur durch Kanonisten, sondern auch durch Dogmatiker, hat sie einen neuen Höhepunkt erreicht. Personale Dimensionen wurden allenfalls zur idealen Gestalt der Lebensgemeinschaft gerechnet, aber nicht zur Ehe als solcher, da sie nicht notwendiger Vertragsgegen-

stand sind, der allein auf das *ius in corpus* zur Zeugung von Nachkommenschaft beschränkt ist.

Ein zweiter Ansatz, der etwas erfolgreicher war, setzte erst wieder in den 20er und 30er Jahren des 20. Jahrhunderts ein. Dabei wurde vor allem auf die Notwendigkeit einer gesamt menschlichen Sicht des Geschlechtlichen sowie auf die Liebe als Inhalt der Ehe hingewiesen. Den bedeutendsten Beitrag zur Personalisierung des Eheverständnisses in dieser Zeit hat Herbert Doms geleistet.³ Ernst Michel⁴ hat als erster ausdrücklich an der Auffassung von der Ehe als Vertrag gründlich Kritik geübt und dem Begriff «Vertrag» den Begriff «Bund» entgegengesetzt. In der theologischen Fachdiskussion der damaligen Zeit wurden die neuen Gedanken zum grossen Teil abgelehnt. Aber bei Seelsorgern und christlichen Eheleuten fanden sie positive Aufnahme. Das Heilige Offizium hat in einem von Papst Pius XII. gebilligten Dekret vom 1. April 1944 die neuen Anstösse zurückgewiesen und die bleibende Gültigkeit der im Vertragsmodell gründenden traditionellen Ehelehre betont.

Die neuen Gedanken über die Ehe haben sogar Eingang in päpstliche Lehräusserungen gefunden. Papst Pius XI. hat in seiner Ehezyklika «*Casti Connubii*» vom 31. Dezember 1930 die traditionelle lehramtliche Position vertreten und den Vertragscharakter der Ehe bekräftigt; aber in der Sprechweise wurde auch die personale Dimension ins Blickfeld gerückt, ohne aber die traditionelle kirchenamtliche Lehre über die Ehe substantiell zu verändern. Auch Papst Pius XII. hat in vielen Ansprachen über die Ehe auch personale Werte der Ehe angesprochen. Aber auch in seiner Ehelehre blieb das traditionelle Eheverständnis mit der vertragsrechtlichen Perspektive bestimmend.

Das Dekret des Heiligen Offiziums vom 1. April 1944 hat die theologische Diskussion über das Wesen der Ehe nicht beendet. Die folgende Phase bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil war dadurch geprägt, dass zwar die personale Dimension der Ehe zunehmend rezipiert wurde, aber das Vertragsverständnis nicht verdrängt hat, sondern in den traditionellen Kontext des Vertrags eingeordnet wurde. Zwei sich widersprechende Eheverständnisse wurden also miteinander verbunden. Das Verständnis der Ehe als Vertrag war seit Jahrhunderten so gefestigt, dass es nicht ohne weiteres zu verdrängen war. Ein Buch von Ernst Michel, das sich ausdrücklich gegen das Vertragsmodell ausgesprochen hat, wurde vom Heiligen Offizium durch Dekret vom 15. Dezember

1952, also zehn Jahre vor Beginn des Zweiten Vatikanischen Konzils, auf den Index der verbotenen Bücher gesetzt.

■ 5.2. Durchbruch auf dem Konzil

Auch das Konzil hat sich noch schwer getan, das traditionelle kirchliche Eheverständnis zu überwinden. Immerhin war der Boden schon etwas bereitet. Bis in lehramtliche Äusserungen der Päpste Pius' XI. und Pius' XII. hinein hat der neue Sprachgebrauch Eingang gefunden.

Verschiedene Kommissionen haben in mehreren Durchgängen Entwürfe für das Konzil erarbeitet. Die Diskussion ging dabei vor allem um den Vertragsbegriff, der zumindest für ergänzungsbedürftig gehalten wurde, und zwar in Richtung auf personale Elemente hin. Das erste Schema, das 1962 den Konzilsvätern vorgelegt wurde, war eine Summe der herkömmlichen Lehre der klassischen Handbücher.

Erst in der konziliaren Beschäftigung mit der Ehelehre erfolgte eine Neuorientierung, die schliesslich in das Ehekapitel der Pastoralen Konstitution über die Kirche in der Welt von heute mündete. Aber auch dieser Weg war noch lang und beschwerlich. Mehrere Konzilskommissionen haben in harten Auseinandersetzungen mehrere weitere Entwürfe erarbeitet. In den Konzilsdebatten über das Ehe Thema wurde zunehmend der personale Charakter der Ehe herausgearbeitet und mit dem Wesen der Ehe in Verbindung gebracht. Andererseits wurde aber auch mit Vehemenz die Ansicht vertreten, dass von der traditionellen Ehelehre nicht abzuweichen sei. In der letzten Konzilsperiode war die Diskussion um das Eheverständnis besonders kontrovers. Von mehreren Konzilsvätern wurde bemängelt, dass das Schema von der Jahrhunderte lang tradierten Ehelehre der Kirche bis hin zu Pius XII. abweicht und das Konzil mit der Verabschiedung dieses Textes die Abweichung von der Doktrin des ordentlichen Lehramts sanktioniert. Vertreter der Minderheit wandten sich noch in den letzten Konzilstagen an den Papst mit dem Vorwurf, das Ehekapitel enthalte Theorien, die vom Heiligen Stuhl verworfen worden sind und im Gegensatz zum kirchlichen Lehramt stehen. Schliesslich aber wurde die Pastoralkonstitution mit dem erneuerten Eheverständnis in der öffentlichen Sitzung am

² Vgl. dazu J. Renker, *Christliche Ehe im Wandel der Zeit*, Regensburg 1997.

³ *Vom Sinn und Zweck der Ehe*, Breslau 1935.

⁴ *Moderne Ehe in Krise und Erneuerung*, Frankfurt/Main 1937; *Ehe. Eine Anthropologie der Geschlechtsgemeinschaft*, Stuttgart 1948, ²1950.

7. Dezember 1965 zum Abschluss des Konzils mit überwältigender Mehrheit verabschiedet und vom Papst bestätigt.

Das Konzil bezeichnet die Ehe nicht mehr als Vertrag, sondern als Bund. Dieser Wechsel des Begriffs ist nicht eine bloss theoretische Änderung, sondern signalisiert ein erneuertes Wesensverständnis der Ehe. Das ergibt sich aus dem Gesamttext des Ehekapitels und auch aus dessen Entstehungsgeschichte.⁵

■ 5.3. Rückfall nach dem Konzil

Die auf dem Konzil unterlegene Minderheit hat auch nach dem Konzil nicht aufgehört, mit allen Kräften das traditionelle kirchliche Eheverständnis zu verteidigen. Die erste Gelegenheit dazu bot sich bereits kurz nach Beendigung des Konzils. Das Konzil hatte sich zwar zu einer erneuerten Ehelehre durchgerungen, aber die Frage der Ehemoral nicht ausdrücklich behandelt. Es versteht sich von selber, dass die Ehemoral wie auch das Eherecht aus der Ehelehre abzuleiten ist, nicht umgekehrt. Papst Paul VI. hat sich in der Enzyklika «*Humanae Vitae*» vom 25. Juli 1968 «über die rechte Ordnung der Weitergabe menschlichen Lebens» zu eigen gemacht, was ihm die auf dem Konzil unterlegene Gruppe als Minderheitsgutachten vorgelegt hat. Dieses stützt sich ausdrücklich auf die *traditionelle* Ehemoral und begründet diese ausdrücklich mit der traditionellen kirchlichen Ehelehre, die das Konzil eben abgelehnt hatte. Papst Paul VI. hat in der genannten Enzyklika zwar die Ehelehre des Konzils übernommen, in der Ehemoral aber an der traditionellen Ehemoral festgehalten. Papst Jo-

hannes Paul II. ist ihm darin in «*Familiaris Consortio*» (1981) gefolgt. In das neue Kirchliche Gesetzbuch von 1983 wurde zwar das Eheverständnis des Konzils an herausragenden Stellen aufgenommen (cc. 1055 § 1 u. 1057 § 2); daneben aber ist weithin das traditionelle Eheverständnis stehen geblieben. Dasselbe gilt auch für den Katechismus der katholischen Kirche (1992).

So liegen wie schon vor dem Konzil auch nach dem Konzil zwei verschiedene Eheverständnisse miteinander im Streit. Darum wird weithin unterstellt, das konziliare Eheverständnis unterscheide sich gar nicht wesentlich von dem traditionellen kirchlichen Eheverständnis. Daraus wird gefolgert, dass auch hinsichtlich der wiederverheirateten Geschiedenen an der herkömmlichen kirchlichen Lehre und Praxis festzuhalten sei. Dass aber in Wirklichkeit eine Harmonisierung des konziliaren Eheverständnisses mit dem vorkonziliaren traditionellen kirchlichen Eheverständnis nicht möglich ist, glaube ich aufgezeigt zu haben. Den wiederverheirateten Geschiedenen ist also wirksam zu helfen, wenn das Eheverständnis des Zweiten Vatikanischen Konzils, das als Ökumenisches Konzil höchste Autorität der Kirche ist, allgemein und vorbehaltlos rezipiert wird. *Matthäus Kaiser*

Dr. Matthäus Kaiser ist emeritierter Professor für Kirchenrecht an der Universität Regensburg

⁵Vgl. Norbert Lüdecke, *Eheschliessung als Bund*, Würzburg 1989.

grundlegendes Unrecht noch immer nicht aufgeklärt und ausgeglichen ist. So gibt es bis heute «vergessene» Fragen, vernachlässigte Gerechtigkeit, betrogene Menschen. Wieviel von der Geschichte Vergangenheit wird und wieviel weiterwirkende Gegenwart bleibt, das steht nicht in unserem Belieben, doch es hängt oft von unserer Wahrhaftigkeit ab.

Herr Bundesrat Flavio Cotti hat am 3. April 1995 in einer Gedenkstunde zum 100. Geburtstag von Generalkonsul Carl Lutz in Bern erklärt: «Kein Zweifel: Rückblicke in unsere jüngere Geschichte sind nicht immer schmerzlos. Wir sollten es zwar vermeiden, mit Steinen auf die Schweiz der dreissiger und vierziger Jahre zu werfen. Bei der Beurteilung ihres Verhaltens gegenüber den Achsenmächten müssen wir die schwierigen Umstände ihrer tödlichen Bedrohung von aussen berücksichtigen. Aber wir können und dürfen nicht leugnen, dass auch die Schweiz da und dort in die grosse Schuld der unsäglichen Barbarei jener Jahre verstrickt war. Mit anderen Worten: Das historische Verständnis für die Ausnahme-situation und die objektiven Überlebens-schwierigkeiten eines kleinen, von der nazistischen und faschistischen Welt umzingelten Landes darf uns nicht dazu verführen, manche schweren Versäumnisse und Schwächen zu entschuldigen. Ich denke hier nicht zuletzt an unsere Politik gegenüber den von den Nazi-Schergen gnadenlos verfolgten Juden. Es ist nötig, es ist gut und heilsam, wenn wir diese Schwächen und Versäumnisse selbstkritisch aufarbeiten und zur Diskussion stellen. Meine Damen und Herren, das ist kein Schwächezeichen und keine sogenannte «Nestbeschmutzung». Es ist vielmehr eine Notwendigkeit und eine Selbstverständlichkeit, die wir der Welt, den Millionen von Opfern dieses Terrors und nicht zuletzt auch uns selbst schuldig sind.» Damit ist vor bald zwei Jahren ein klares Bekenntnis zur unvoreingenommenen, wahrhaftigen Auseinandersetzung mit jener Phase der Schweizer Geschichte gegeben worden, die wie keine andere das Selbstverständnis vieler Schweizerinnen und Schweizer bis heute bestimmt. Vor der historischen Aufklärung des politischen, sozialen, juristischen und wirtschaftlichen Verhaltens der offiziellen Schweiz in den Jahren 1933–1945, das heisst der Behörden, der Landeskirchen, des Militärs, der Wirtschaft und der Finanzinstitute, vermögen die bis heute beanspruchten Leitbilder des Selbstverständnisses einer humanen, gerechten, offenen, aufrichtigen Schweiz nicht zu bestehen.

Dokumentation

Zur Debatte über die nachrichtenlosen Vermögen

Unrecht und Wahrhaftigkeit

Nachdenklich, einfühlsam und voll guten Willens sind vor zwei Jahren in unserem Land wie in allen Ländern Europas eine grosse Zahl von Gedenkfeiern durchgeführt worden. Dabei konnte man den Eindruck gewinnen, 50 Jahre seien ausreichend gewesen, um die Aufgaben zu lösen und die Probleme zu bewältigen, die durch

Schoa und Krieg bis 1945 verursacht worden waren. Seit einigen Wochen steht die Schweizer Öffentlichkeit nun aber vor der schwerwiegenden Einsicht, dass manches weder damals noch seither angemessen bedacht worden ist. Vielmehr zeigt es sich, für viele Menschen in unserem Land und in anderen Ländern wohl unerwartet, dass

DOKUMENTATION

Diese Erfahrung, die zudem in einer Zeit massiver wirtschaftlicher und sozialer Umformungen gemacht wird, verursacht bei vielen Menschen tiefgreifende Ängste. Eine Form der Reaktion darauf ist offenkundig die Projektion der Ursachen dieser Ängste auf die Opfer jenes unstatthaften, ja in mancher Hinsicht unentschuldbaren Verhaltens von Einzelnen, mehr wohl noch der offiziellen Amtsträger. Die seit langer Zeit auch in der Schweiz – meist im Hintergrund von Reden und Handeln – wirkende Haltung der Ausgrenzung, Herabsetzung, ja Bedrohung ethnischer Minderheiten scheint auch jetzt wieder die Mittel zur aggressiven Abwehr der Ängste zu liefern. Dabei verlangt eine dermassen komplexe Situation Besonnenheit und die uneingeschränkte Bereitschaft zur Aufklärung der Hintergründe und der Möglichkeiten zum Ausgleich von Unterlassungen, zur Aufarbeitung von Täuschung und Selbsttäuschung, zur Überwindung von Ausgrenzung und Verfeindung. Es ist nicht zuletzt der politisch sensible Bereich des Umgangs mit an Leib und Leben bedrohten Flüchtlingen, an dem sich in den letzten dreissig Jahren mehrfach die unaufgearbeitete Vergangenheit der Schweiz bemerkbar machte, die während der Kriegsjahre zwar bereit war, bedrohte Militärpersonen aufzunehmen, aber jüdischen Zivilflüchtlingen, die – wie man wohl wusste – direkt von Mord und Totschlag durch Unrechtsregimes und ihre Mittäter bedroht waren, die Anerkennung als politisch Verfolgte verweigerte. In diesem Zusammenhang bricht der sonst weitgehend abseits der Öffentlichkeit wirkende Antisemitismus durch. Schweizer Judenfeinde fühlen sich in solcher Stimmung offenbar ermutigt, ihren verkrampften Hass in anonymen Briefen und teilweise öffentlich auszuleben. Daher sind auch die aktuellen antisemitischen Reaktionen ein ernstzunehmender Gradmesser für die Verwirrung, gegen die klarer Widerstand vonseiten der Behörden wie im Zusammenleben im Kleinen unverzichtbar ist.

Einige Mitglieder des Bundesrates haben in den letzten Jahren öffentlich dargelegt, dass manches im Interesse aller Bewohner/-innen unseres Landes und im Interesse unseres internationalen Ansehens zu untersuchen, zu klären, neu zu beurteilen ist. Trotzdem scheint die Bereitschaft dazu nicht allgemein vorhanden, selbst Behörden und Institutionen mangelt es dafür hie und da an der nötigen Sensibilität und Offenheit. So fehlen abgesehen von Einzelstimmen nach wie vor verbindliche Eingeständnisse des Versagens, von bewusst zugefügtem Unrecht,

von Unaufrichtigkeit aus politischer oder wirtschaftlicher Berechnung.

Der Druck zur Klärung von Unrecht und zur Überwindung falscher Bilder kommt jetzt von aussen. Das macht die Aufgabe nicht leichter, aber vielleicht hilft es, die Notwendigkeit eher zu sehen. So hoffen wir, dass nach dem Jahr des Gedenkens (1995) jetzt das Jahr der Klärungen (1997) begonnen hat. Dabei ist wohl zu unterscheiden zwischen rasch und unkompliziert zu erfüllenden Pflichten und zeitraubenden unverzichtbaren Abklärungen. Wo es um Unrecht geht, das heute noch auffindbaren Menschen angetan wurde, duldet der Ausgleich keinen Aufschub; 50 Jahre oder mehr sind viel zu lang! Wo es aber um Grundlagenarbeit geht, welche die Voraussetzungen für künftiges innenpolitisches Handeln und internationale Beziehungen schaffen muss, nützt Druck wenig. Bei allem aber ist zu beachten: Die damaligen Opfer und ihre noch lebenden heutigen Angehörigen dürfen keinesfalls erneut in die ihnen nicht zukommende Rolle der Urheber gestossen werden. Es gehört zu den grundlegenden Spielregeln einer Demokratie, dass Betrogene und Geschädigte ihre Rechte einklagen, sich selbst für ihr Ansehen wehren und darin ernstgenommen werden.

Dies steht jetzt auf dem Spiel:

- die Freiheit, ohne Angst in unserem Land zu leben, für alle Bewohner ohne Ansehen von Religion, Geschlecht und ethnischer Zugehörigkeit,
- die Menschlichkeit ohne Einschränkungen,
- eine Wirtschaft, die Arbeit und Verdienstmöglichkeiten gibt und deshalb auf offene Märkte angewiesen ist,
- eine Eigenstaatlichkeit, deren politisches Ansehen nicht beeinträchtigt ist.

Erste Schritte sind getan: die zitierte Erklärung von Herrn Bundesrat Cotti, die öffentliche Entschuldigung von Herrn Bundesrat Villiger hinsichtlich des durch Schweizer Behörden initiierten Judenstempels («J») und die Ausführungen von Frau Bundesrätin Dreifuss im Mai 1995, die Zustimmung der Mehrheit des Schweizer Volkes zum Antirassismus-Gesetz, die Einsetzung der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus, die Beauftragung der fachlich und persönlich kompetenten Historiker-Kommission durch den Bundesrat, die Einsetzung von Kommissionen und Experten für die Aufarbeitung der Archive der Schweizer Banken. Indessen: alle diese Aussagen und Instrumente können nur dann nachhaltig wirken, wenn in der Bevölkerung unseres Landes der Wille zur Aufrichtigkeit und die Bereitschaft zu Ausgleich von Schuld

und Unrecht stark sind und wachsen. Es gilt, schmerzhaft Herausforderungen zu bewältigen, doch darin liegen zugleich die Chancen zur Klärung. Das Wort vom «Sonderfall Schweiz» muss von allem Zwielficht befreit werden wegen unserer Freiheit und Humanität, mehr vielleicht noch wegen der Zukunft, der wir damit Boden bereiten oder weitere unerträgliche Lasten aufbürden.

*Das Zentralpräsidium
der Christlich-Jüdischen
Arbeitsgemeinschaft in der Schweiz*

Für eine klare Stellung

Mit grosser Sorge nehmen wir die antisemitischen Stimmen wahr, die in den letzten Wochen im Zusammenhang mit den Diskussionen über die Rolle der Schweiz während des 2. Weltkrieges vermehrt zum Ausdruck gebracht werden.

Wir wollen nicht hinnehmen, dass jüdische Mitbürger öffentlich in ihren Gefühlen verletzt werden und sich diskriminiert fühlen. Verantwortliche und Opfer werden miteinander verwechselt, wenn Juden für die politischen und wirtschaftlichen Reaktionen schuldig gemacht werden, welche die Debatte rund über das Verhalten der Schweizer Behörden und bestimmter wirtschaftlicher Kreise während des 2. Weltkrieges in der Bevölkerung heute auslöst.

Wir fordern alle Kräfte, die in diesem Land eine politische Verantwortung tragen, namentlich die nationalen und kantonalen Behörden, die politischen Parteien und die Kirchen dazu auf, den wieder aufgebrochenen Antisemitismus öffentlich abzulehnen und ihn mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln, einschliesslich der Anwendung des Antirassismusgesetzes, zu bekämpfen.

Es muss alles getan werden, dass die in Zukunft stattfindenden Klärungen und Auseinandersetzungen sachlich und konstruktiv geführt werden. Dazu ist es dringend notwendig, dass die Ängste, die diese Debatten bei allen Beteiligten auslösen, ernst genommen werden. Emotionen müssen zu Wort gebracht werden können, ohne die Würde kritischer Personen oder Gruppierungen anzutasten und deren Gefühle zu verletzen. Die Suche nach der historischen Wahrheit bedeutet für alle Bürger dieses Landes eine Chance für eine Zukunft in Freiheit, Demokratie und Solidarität.

Wir ersuchen alle Menschen guten Willens, sich dafür zu engagieren.

Stiftung für Kirche und Judentum

Hinweise

Kirchenaustritt: ekkesiologisch nicht relevant?

In der Antrittsvorlesung an der Theologischen Fakultät der Hochschule Luzern setzt sich Prof. Dr. Adrian Loretan mit dem Thema: *Die Konzilerklärung über die Religionsfreiheit oder: Ist der Kirchenaustritt Privatsache?* auseinander.

Mit der Aktualität des Themas und seiner Bedeutung für die seelsorgliche und kirchengemeindliche Praxis empfiehlt sich diese Antrittsvorlesung besonders auch für Seelsorger und Seelsorgerinnen sowie Behördemitglieder. Sie findet statt am Mittwoch, 19. Februar 1997, um 16.15 Uhr an der Theologischen Fakultät (Pfistergasse 20).

Mitgeteilt

Theologische Akademie Batschuns

Die Studienwoche im Sommersemester 1997: «Spiritualität/Geistliche Begleitung» findet statt vom 3. bis 7. März 1997 im Bildungshaus Batschuns (Vorarlberg) mit Prof. Dr. Ludwig Mödl, München, und Dr. Manfred Scheuer, Linz/Freiburg im Breisgau.

Christliches Leben als Vollzug von Orientierung an Jesus ist nicht eine Wunschvorstellung für die Menschen eines «geistlichen Standes», sondern Aufgabe aller Menschen, die auf den Namen Jesu Christi getauft sind und aus der Kraft des Geistes leben können. Diese Einsicht der Theologie und des Kirchenverständnisses nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil bedingt die Aneignung von entsprechender Kompetenz sowohl für alle, die sich selbst als Christinnen und Christen auf diesen Weg der Nachfolge eingelassen haben, als auch für jene, die andere Menschen dabei anleiten, führen oder unterstützen.

Information und Anmeldung bei: Bildungshaus Batschuns, A-6832 Batschuns (Vorarlberg), Telefon 0043 - 5522 - 44290; Fax 0043 - 5522 - 442905, oder Prof. Walter Kirchschräger, Seestrasse 93, 6047 Kastanienbaum, Telefon 041 - 340 38 85; Fax 041 - 340 40 85.

Mitgeteilt

Amtlicher Teil

Bistum Basel

■ Kirch-, Altar- und Kapellenweihen im Jahre 1996

Datum:	Ort:	Konsekrator:
7. Januar	Meggen (LU), Einsegnung der renovierten Pfarrkirche St. Pius X.	Regionaldekan Dr. Rudolf Schmid
7. Januar	Kestenholz (SO), Einweihung der Pfarrkirche St. Urs und Viktor mit Altarweihe	Dompropst Dr. Anton Cadotsch
11. Februar	Zufikon (AG), Einsegnung der renovierten Pfarrkirche St. Martin mit Altarweihe	Weihbischof Martin Gächter
10. März	Lyss (BE), Einsegnung der renovierten Pfarrkirche St. Marien	Dr. Angelo Lini, Pfarrer der Italiener-Mission
31. März	Tavannes (BE), Pfarrkirche Christ-König, Altarweihe	Weihbischof Martin Gächter
21. April	Bressaucourt (JU), Einsegnung der renovierten Pfarrkirche St-Etienne mit Altarweihe	Weihbischof Martin Gächter
4. Mai	Wettingen (AG), Einsegnung der renovierten Klosterkirche Wettingen mit Altar- und Orgelweihe	Abt Kassian Lauterer, Wettingen-Mehrerau
12. Mai	Aadorf (TG), Einsegnung der renovierten Pfarrkirche St. Alexander mit Altarweihe	Diözesanbischof Kurt Koch
16. Mai	Ruswil (LU), Einsegnung der renovierten Esch-Kapelle Herz-Jesu	Pfarrer Thomas Meli, Ruswil
6. Juni	Greppen (LU), Einsegnung der renovierten Pfarrkirche St. Wendelin mit Altarweihe	Regionaldekan Dr. Rudolf Schmid
16. Juni	Baden (AG), Einsegnung der renovierten Kapelle Mariawil mit Altarweihe	Dr. Urs Eigenmann, Dekan, Neuenhof
15. August	Dagmersellen (LU), Einsegnung der neuerrichteten Muttergotteskapelle in Dagmersellen	Pfarrer Hans Knüsel, Dagmersellen
15. August	Undervelier (JU), Altarweihe in der Grotte Ste-Colombe	Weihbischof Martin Gächter
24. August	Les Genevez (JU), Altarweihe im Cénacle «Trois Sapins»	Weihbischof Martin Gächter
1. September	Weggis (LU), Einsegnung der renovierten Pfarrkirche St. Marien mit Altarweihe	Generalvikar Dr. Rudolf Schmid
3. September	Zug, Haushaltschule Salesianum, Einsegnung der renovierten Kapelle St. Karl mit Altarweihe	Pfarrer Othmar Kähli, St. Michael, Zug
8. September	Römerswil (LU), Einsegnung der renovierten Pfarrkirche St. Bartholomäus mit Altarweihe	Weihbischof Martin Gächter
8. November	Luzern, Alterspflegeheim Steinhof, Einsegnung der neuen Kapelle mit Altarweihe	Diözesanbischof Kurt Koch
8. Dezember	Bremgarten (AG), Einsegnung der renovierten Kapuzinerkirche	Weihbischof Martin Gächter
8. Dezember	Selzach (SO), Einsegnung der renovierten Pfarrkirche St. Marien mit Altar- und Orgelweihe	Domherr Max Hofer
15. Dezember	Emmenbrücke (LU), Einsegnung der renovierten Pfarrkirche St. Maria mit Altarweihe	Dr. Otto Wüst, em. Bischof von Basel
22. Dezember	Wengen (BE), Einsegnung der renovierten Kapelle mit Altarweihe	Weihbischof Martin Gächter

Bistümer der deutschsprachigen Schweiz

■ Pfarreipraktikum 1996

Während noch vor ein paar Jahren viele Theologiestudierende über ihre Pfarreierfahrung oder über die Erfahrung kirchlicher Jugendarbeit Interesse für ein Studium der Theologie erhielten, ist dies in letzter Zeit eher die Ausnahme geworden. So stellt sich die Frage, wie während der Ausbildung Einblick in die Pfarreiarbeit möglich ist, die nach wie vor Haupteinsatzort der jungen Theologen und Theologinnen sein wird.

Praktikas haben da einen zunehmend wichtigen Platz.

Ein solches Angebot wurde zu Anfang des Wintersemesters 1996/97 in Zusammenarbeit der Mentorat Luzern und Freiburg und dem Institut für Pastoraltheologie Freiburg gemacht. Das Praktikum – konzipiert als Hospitationspraktikum – dauerte mindestens 5 Wochen und war begleitet von je einem 2tägigen Einführungs- bzw. Auswertungsseminar.

Die Seminarien wollten zum einen Seehilfe sein, die Praktikumszeit möglichst gut zu nutzen, zum anderen aber auch dazu beitragen, die gemachten Erfahrungen auszuwerten und dadurch «wertvoll» zu machen.

Für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen stand die Motivation im Vordergrund, das Berufsbild des Pastoralassistenten, der Pastoralassistentin oder des Priesters besser kennenzulernen, einen Einblick in die Pfarrei zu erhalten oder auch das Verhältnis der akademischen Theologie zur «real existierenden» Pfarrei zu überprüfen. Es war durchwegs erfreulich, wie offen sie in den Pfarreien aufgenommen wurden und mit welcher Selbstverständlichkeit sie am Leben der Pfarrei teilnehmen konnten.

Bereits ist das Pfarreipraktikum 1997 in der Planung. Es wird wieder in der Zeit ab Ende August bis Mitte Oktober stattfinden und von den beiden Mentoraten und den Pastoraltheologischen Instituten in Luzern und Freiburg getragen.

Elsbeth Caspar, Mentorin

Bistum Basel

■ Stellenausschreibungen

Die vakante Pfarrstelle von *Schaffhausen*, St. Peter (SH), wird für einen Pfarrer oder einen Gemeindeleiter/eine Gemeindeleiterin zur Wiederbesetzung ausge-

Schweizer Kirchenschätze

Mit den kleinen Bildern auf der Frontseite soll nicht nur jede Ausgabe unserer Zeitschrift einen eigenen visuellen Akzent erhalten, sondern zugleich über Anschauliches der Kirche in der Schweiz informiert werden. Die laufende Bilderfolge «Schweizer Kirchenschätze» will hauptsächlich an das kulturelle Erbe unserer Kirche, aber auch an zeitgenössische «Kunst für Kirche» erinnern. Begonnen hatten wir mit den heutigen Bistumskirchen; darauf folgten die Territorialabteien und die schweizerischen Abteien der 1602 gegründeten Schweizerischen Benediktiner-Kongregation, die Westschweizer Benediktinerabtei von Port-Valais in Le Bouveret, die in den Föderationen der Nonnenklöster und der Schwesternklöster verbundenen benediktinischen Frauenklöster in der Schweiz sowie das Kloster Heilig Kreuz der Olivetaner-Benediktinerinnen von Cham. Mit der heutigen Ausgabe setzen wir die Reihe «Benediktinische Schweiz heute» mit dem Missionshaus der Benediktinerinnen in Ettiswil (Luzern) fort. Die Schwesterngemeinschaft von Ettiswil gehört dem Priorat der Missions-Benediktinerinnen von Tutzing an. Diese wurden – wie die Missions-Benediktiner von St. Ottilien – von dem im luzernischen Gunzwil geborenen Beuroner Konventualen Andreas Amrhein gegründet; 1885 in Reichenbach gegründet, wurde das Mutterhaus 1887 nach St. Ottilien und 1904 nach Tutzing verlegt. Schon 1887 reisten die ersten vier Schwestern nach Ostafrika. Schon bevor sich die Missions-Benediktinerin-

nen in der Schweiz niederliessen, traten ihnen immer auch wieder Schweizerinnen bei; heute stehen noch 6 Schweizerinnen im Missionseinsatz. 1934 eröffneten die Missions-Benediktinerinnen – vor allem wegen der politischen Entwicklung in Deutschland – ihre erste Schweizer Niederlassung in Düringen (Freiburg); 1952 zogen die Schwestern nach Freiburg weiter, und 1967 kamen sie nach Ettiswil. Das heutige Missionshaus mit Alters- und Pflegeheim wurde 1969–1970 gebaut. Der Kongregation von Tutzing, seit 1924 päpstlichen Rechts, gehören heute 12 Priorate mit 1300 Schwestern an. Das Priorat von Tutzing hat fünf Niederlassungen, worunter Ettiswil; diese Gemeinschaft zählt 13 Schwestern, davon vier deutsche und eine junge Koreanerin. Eine Zukunftsforscherin ist, dass Ettiswil noch keinen Eintritt erlebte und von den Schwestern heute nur mehr vier weniger als 60 Jahre alt sind. Weil die Gemeinschaft kleiner geworden ist, sind im Hause Räume frei geworden, die von den Schwestern für Gastkurse namentlich von Seelsorgern und Seelsorgerinnen, Pfarreiräten und anderen kirchlichen Gruppen zur Verfügung gestellt werden (Sonnbühl, 6218 Ettiswil, Telefon 041-980 23 33). Die Informationen und Bildvorlagen erhielten wir in einem eingehenden Gespräch mit der Oberin der Gemeinschaft zur Zeit des Umzugs und des Neubaus in Ettiswil, Sr. Franziska Habermacher, und der heutigen Oberin Sr. Uda Struffert. Für ihre benediktinische Gastfreundschaft danken wir ihnen sehr freundlich. Redaktion

schrrieben (siehe auch Inseratenteil dieser Ausgabe).

Die vakante Pfarrstelle von *Thayngen* (SH) wird für einen Pfarrer oder einen Gemeindeleiter/eine Gemeindeleiterin zur Wiederbesetzung ausgeschrieben (siehe auch Inseratenteil dieser Ausgabe).

Interessenten melden sich bitte bis zum 11. März 1997 beim diözesanen Personalamt, Baselstrasse 58, 4501 Solothurn.

■ Einladung zur Begegnung von Jugendlichen mit Bischof Kurt Koch am Palmsonntag, 23. März 1997, in Solothurn

Jugendliche ab 15 Jahren und Jugendseelsorger/-innen sind herzlich eingeladen

zu einer Begegnung und mit Bischof Kurt Koch.

Programm:

11.00 Uhr Möglichkeit für die Teilnahme am Palmsonntags-Gottesdienst in der Kathedrale; anschliessend Picknick (mitnehmen) im Pfarrsaal.

13.30 Uhr im Konzertsaal Solothurn:

Jugendliche berichten und diskutieren über ihre Glaubens- und Kirchenerfahrungen.

Bischof Kurt Koch stellt sich vor und spricht zum Thema: «Jugend und Zukunft der Kirche».

Gesang mit Jugendchören.

Orientierung über das Weltjugendtreffen in Paris im August 1997.

16.30–17.30 Uhr Jugendvesper in der Kathedrale.

Alle Jugendlichen ab 15 Jahren und die Jugendseelsorger/-innen sind herzlich eingeladen. Eine Anmeldung ist diesmal nicht nötig. Weitere Auskünfte erteilt Weihbischof Martin Gächter.

■ Im Herrn verschieden

Prof. DDr. Franz Furger, Münster i.W.

In Münster i.W. starb am 5. Februar 1997 Prof. Dr. Franz Furger. Er wurde am 22. Februar 1935 in Bern geboren und am 10. Oktober 1961 in Rom zum Priester geweiht. Nach seinem Doktorat an der Universität Gregoriana in Rom in Philosophie und Theologie (1964) wirkte er als Religions- und Philosophieprofessor an der Kantonschule Luzern (1964–1967), als Professor für Moralthologie an der Theologischen Fakultät Luzern (1967–1987) und er leitete seit 1987 als Professor für Sozialethik das Institut für christliche Sozialwissenschaften in Münster i.W. Sein Grab befindet sich bei der Hofkirche in Luzern.

*Hans Bünler, Kaplan-Resignat,
Zuchwil*

Im Bürgerspital Solothurn starb am 11. Februar 1997 Kaplan-Resignat Hans Bünler. Er wurde am 26. Oktober 1903 in Nenzlingen geboren und am 4. Juli 1936 zum Priester geweiht. Stationen seines Wirkens waren: Trimbach (Vikar 1936–1937), Hitzkirch (Pfarrhelfer, 1937–1938) und vor allem Niederwil (ZG) (Kaplan 1938–1969). Die Jahre des Ruhestandes verbrachte er im Priesterheim Frauenstein in Zug (1969–1972), als Kaplan in Höngen bei Laupersdorf (1972–1985) und in Zuchwil (1985–1996). Die letzten Monate lebte er im Bürgerspital Solothurn. Sein Grab befindet sich in Laupersdorf.

Bistum St. Gallen

■ Bistumsjubiläum als Beginn eines diözesanen Prozesses

Das Bistumsjubiläum ist zurzeit das Thema im diözesanen Priesterrat und im Rat der hauptamtlichen Laienseelsorger/-innen (Präsident Pfarrer Josef Manser, Speicher), im diözesanen Seelsorgerat (Präsidentin Rösli Zeller, Oberriet) und in der Pastoralplanungskommission (Präsident Bischofsvikar Markus Büchel), die sich als Bindeglied zu den Arbeitsstellen der Diözese und zur PPK Schweiz versteht.

Vor 150 Jahren ist das Bistum St. Gallen als eigenständiges Bistum gegründet worden. Es liege auf der Hand, sagte Ivo Fürer zu Beginn des Jahres in seinem «Wort des Bischofs», dass das Jubiläum nicht einfach mit einer Gedenkfeier begangen werden könne. Weil die Fragen «Woher kommen wir und wohin gehen wir?» von grösster Bedeutung sind, schlug er vor, sich vom Jahr des Bistumsjubiläums bis zum Jahr 2000 intensiver mit der Thematik «In Gemeinschaft glauben und Weitergabe des Glaubens» zu beschäftigen. Im Schreiben an alle Seelsorgerinnen und Seelsorger sowie an die Pfarreiräte, das auch im Diözesanen PfarreiForum abgedruckt wurde, ergänzte Bischof Ivo dann, jedes einzelne Glied der Kirche müsse dazu beitragen, dass die Kirche von der Rolle eines institutionellen Anbieters befreit und zu einer wirklichen Gemeinschaft von Glaubenden werde.

Priesterrat und Rat der hauptamtlichen Laienseelsorger/-innen haben an ihrer gut vorbereiteten Tagung im Bildungshaus St. Arbogast nach intensiven Gruppengesprächen und Aussprachen im Plenum im Rahmen einer konsultativen Abstimmung mit klarer Mehrheit einem diözesanen Prozess «Glauben in Gemeinschaft – Weitergabe des Glaubens» zugestimmt. Ein diözesaner Prozess war noch von den «alten» Räten, deren Amtsdauer im letzten Jahr ablief, im Zusammenhang mit der Diskussion ums Firmalter und mit der heutigen Sakramentenpastoral ange-regt worden. Im Seelsorgerat ist die Idee eines diözesanen Prozesses ebenfalls positiv aufgenommen worden. In allen Räten sind allerdings noch viele Fragen offen, was das Vorgehen betrifft.

Einig ist man sich, dass der Prozess in vorhandenen Strukturen auf Pfarrei-, Dekanats- und Diözesan-Ebene (entweder von oben nach unten oder von unten nach oben) ablaufen soll, weil mit den zur Verfügung stehenden Kräften sehr haushälterisch umzugehen ist. Auch so dürfte man kaum darum herumkommen, dass eine Arbeitsgruppe und/oder eine freigestellte Person den Prozess begleitet, einzelne Schritte organisiert, die Ergebnisse sammelt, sichtet, ordnet und weitergibt. Wichtig ist den Mitgliedern aller Räte, dass Glaubens-Erfahrung im Vordergrund steht, dass der Prozess nicht zu kopflastig ist, dem Erlebnishaften viel Platz eingeräumt wird, trotz Aufbruch die Geborgenheit nicht verloren geht.

Ende Februar treffen sich die Büros von Priesterrat und Rat der hauptamtlichen Laienseelsorger/-innen sowie des Seelsorgerates, um miteinander zu besprechen, wie sie miteinander diesen diöze-

sanen Prozess tragen wollen, welche spezifische Funktion jedem Rat zukommt und wie eine Basisverwurzelung möglich wird. Die in den Räten gesammelten Ideen wurden auch in die Pastoralplanungskommission hineingetragen.

Bischof Ivo Fürer wünscht sich, dass aus vielen Funken ein Feuer entfacht werden kann, und zwar ein Feuer, das nicht verbrennt, sondern wärmt und motiviert, damit möglichst jeder Gläubige an seinem Platz und nach seinen Möglichkeiten mitarbeitet und seinen persönlichen Beitrag leistet auf dem Weg zum Glauben in Gemeinschaft.

Bistum Sitten

■ Ernennungen

Der Bischof von Sitten, Mgr. Norbert Brunner, hat folgende Ernennungen vorgenommen:

Markus Jossen, Pfarrer von Raron, wird neu Pfarrer von Betten.

Josef Sarbach, Pfarrer von Leuk-Stadt, wird neu Pfarrer von Simplon-Dorf und Gondo.

Anselm Zenzünen, Pfarrer von Betten, wird als Resignat Seelsorger im Alters- und Pflegeheim St. Theodul, Fiesch. Er ist auch bereit, Aushilfen zu übernehmen.

Sr. *Marie-Bosco Erpen* ist zur Entlastung von Pater Martin Gämperli für die Mitarbeit in der Spitalseelsorge von Visp (Teilzeitamt) beauftragt worden.

Stephanie Abgottspon-Fischbach, Dr. theol., wird als Erwachsenenbildnerin im Teilzeitamt im Bildungshaus St. Jodern, Visp, beauftragt.

Diese Ernennungen treten im Laufe der Sommermonate 1997 in Kraft.

Ebenso wird Pfarrer *P. Josef Riner* CSSR, Pfarrer in Agarn, die Pfarrei altershalber verlassen und in seine Gemeinschaft der Redemptoristen ins Klemensheim im Ringacker, Leuk-Stadt, zurückkehren.

■ Blick in die Zukunft

Zweiter Jahreskongress des diözesanen französischsprachigen Seelsorgerates

Am Samstag, den 1. Februar 1997, fand der diesjährige Kongress des französischsprachigen diözesanen Seelsorgerates in Sitten statt. Über 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zogen Bilanz über ihre Arbeit im vergangenen Jahr. Für die Zukunft soll vor allem nach neuen Wegen gesucht werden, wie die Informationsweitergabe zwischen dem Rat und der Basis noch verbes-

sert werden kann. Ebenso fand ein intensiver Gedankenaustausch über die Vorbereitungsarbeiten auf das Jubiläumsjahr 2000 statt. Bischof Norbert Brunner stellte sich den Fragen der interessierten Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Die Mitglieder des Büros des französischsprachigen Seelsorgerates legten den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Zusammenfassung ihrer Jahresarbeit vor. Für die Neuwahlen der Mitglieder des Rates im kommenden Monat wurde ein kritischer Rück- und Ausblick gemacht. Bischof Norbert Brunner und das Seelsorgeratsbüro konnten gute strukturelle Verbesserungsvorschläge und neue Ideen entgegennehmen, damit vor allem die Information zwischen den einzelnen Dienststellen fruchtbarer genutzt werden kann.

Generalvikar Robert Mayoraz konnte von einer gut angelaufenen Vorbereitung auf das Jubiläum 2000 berichten. Ein diesbezüglich wichtiges Element wird in unserem Bistum sein, dass die Freude für dieses Jubiläum für alle sichtbar werden soll. Das Fest soll ein gemeinsames Fest werden. Die Kräfte sollen nicht für viel Neues verbraucht werden, sondern unsere gemachten Programme sollen geistig und thematisch von den grossen Leitlinien des Jubiläums durchdrungen und geprägt werden.

Ein weiteres hochaktuelles Thema, das uns in Zukunft beschäftigen wird, ist die neue Armut. Michel Salamolard sprach zu den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu diesem Thema. Die Option für die Armen sei eine wichtige «evangelische Option», betonte er in seinem Vortrag «Kirche und Geld».

Der Kongress des diözesanen Seelsorgerates im Oberwallis wird in diesem Jahr erst im Herbst 1997 – nach den Neuwahlen – stattfinden.

Verstorbene

Paul Carnot, Betagten-seelsorger, Chur

Auf dem kleinen, von hohen Bergen eingefassten Friedhof von Samnaun liegen seit kurzem vier Gräber, deren Kreuze den gleichen Familiennamen tragen: Hugo, Rudolf, Paul, Ida: zwei Brüder von Paul und eine Schwägerin. Gleichsam ein Symbol seiner tiefen Verbundenheit mit seiner Familie und seinen heimatlichen Bergen. Paul Carnot, geboren am 14. März 1918, wurde im Herbst 1931 von seinem Onkel, P. Maurus Carnot, nach Disentis gebracht, wenige Monate nachdem er seine Mutter verloren hatte. Er lebte sich schnell ein in jene einzig-

artige Atmosphäre der damaligen kleinen Klosterschule, und sie liess ihn nicht mehr los; er blieb ihr zeitlebens zutiefst verbunden.

Nach der Matura 1938 trat er ins Priesterseminar Chur ein, empfing 1942 die Priesterweihe und kam zuerst als Vikar nach Zürich, in die Heiligegeistpfarre, die gerade in statu nascendi war. Trotz der sehr engen und armen Verhältnisse verstand er sich ausgezeichnet mit seinen beiden pfarrherrlichen Prinzipalen. 1950 rief man ihn als Pfarrer nach Vals, wo er im ersten Winter die schreckliche Lawinenkatastrophe erlebte; im Schopf des Pfarrhauses mussten über ein Dutzend Lawinenopfer warten, bis die Beerdigung trotz der ungeheuren Schneemassen möglich war. In den folgenden Jahren brachte der Bau des Staudammes von Zervreila zusätzliche Arbeit in die ohnehin grosse Pfarrei. 1961 kam er nach Mauren (FL) und 1969 wurde er Dompfarrer in Chur als Nachfolger seines Freundes Alfred Vieli. Er wusste wohl, welche Belastungen diese Aufgabe mit sich bringen würde. Er wich ihnen nicht aus, aber sie forderten ihren Tribut: 1983 erlitt er einen Herzinfarkt trotz seiner sehr gesunden Lebensweise. Zwei Jahre später trat er vom Dompfarramt zurück und übernahm den Seelsorgerposten im Altersheim Bodmer, leistete aber noch zahlreiche Aushilfen in Chur und Umgebung.

Er hatte sich erstaunlich gut erholt von seinem Infarkt, aber vor einem Jahr spürte er, dass seine Kräfte nachliessen. Und dann kamen die beiden Schläge, die ihm schwer zusetzten: Ende 1995 starb sein Bruder Hugo, den er selber beerdigen musste, weil der Pfarrer gerade im Spital war. Und nach drei Monaten wurde sein letzter noch lebende Bruder, Rudolf, von einem Herzschlag hinweggerafft, der Vater seiner Nichte Hanna, die ihm seit 28 Jahren den Haushalt treu und fürsorglich betreute. Am 4. Mai 1996 traf ihn dann der gleiche Tod auf seiner täglichen Wanderung am Mittenberg.

Wer ihn kannte, kann ihn nicht vergessen. Seine Fröhlichkeit, sein Schalk waren einzigartig; wo er war, da zog Heiterkeit auf und man spürte, dass er zutiefst im inneren Gleichgewicht war und darum anderen aus seiner Fülle geben konnte. In seiner freien Zeit, in den Ferien zog es ihn hinaus in die Natur, vor allem in die Berge. Von da kehrte er zurück zur intensiven, unermüdbaren Arbeit in vinea Domini. Er tat sie nüchtern, ohne Schwärmerei, aber mit voller Hingabe.

In seinem geistlichen Testament, ein Jahr vor dem Herzinfarkt, schreibt er: «In meinem priesterlichen Dienst habe ich unbeschreibliche Freuden erlebt. Ich habe es keinen Augenblick bereut, Priester geworden zu sein, und habe mich an meiner Berufung immer gefreut. Ich würde noch einmal gleich wählen.» Die Gläubigen in seinen Pfarreien haben das gespürt. Und sie haben ihn so geschätzt und geliebt, wie er seine Aufgabe als Priester geliebt hat. Das war deutlich zu spüren bei seiner Beerdigung: Von weither kamen sie in das abgelegene Tal von Samnaun, in grosser Zahl, um von ihrem Seelsorger Abschied zu nehmen. Wir sind gewiss, dass ihm zuteil wurde, was er, mit den Worten des Hl. Augustinus am Schluss seines geistlichen Testamentes geschrieben hat: «Aspice me, ut diligam Te – voca me, ut videam Te – et in aeternum fruam Te.»

Alfons Della Pietra

Neue Bücher

Modernismus in Deutschland

Otto Weiss, Der Modernismus in Deutschland. Ein Beitrag zur Theologiegeschichte. Mit einem Geleitwort von Heinrich Fries, Verlag Friedrich Pustet, Regensburg 1995, 632 Seiten.

Was der Ordenshistoriker der Redemptoristen hier vorlegt, ist ein umfangreiches Grundlagenwerk über ein bewegtes und immer noch nicht bewältigtes Kapitel moderner Kirchen-

Autoren und Autorinnen dieser Nummer

Alfons Della Pietra, Pfarr-Resignat, Chilch-gasse 1, 6072 Sachseln

Lore Dürr, Reichensteinerstrasse 45, 4053 Basel

Dr. P. Leo Ettlín OSB, Kollegium, 6060 Sarnen

Dr. Matthäus Kaiser, Professor, Minoritenweg 6, D-93161 Sinzing

Jeanine Kosch, lic. theol., Fastenopfer, Postfach 2856, 6002 Luzern

Dr. Karl Schuler, Gersauerstrasse 16, 6440 Brunnen

Schweizerische Kirchenzeitung

Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur,
St. Gallen, Lausanne-Genf-Freiburg und Sitten

Hauptredaktor

Rolf Weibel, Dr. theol.

Postfach 4141, 6002 Luzern

Telefon 041-429 53 27, Telefax 041-429 53 21

Mitredaktoren

Adrian Loretan, lic. theol., Dr. iur. can., Professor
Sälihalde 23, 6005 Luzern

Telefon 041-240 65 33

Urban Fink, lic. phil., Dr. theol. des.

Postfach 7231, 8023 Zürich

Telefon 01-262 55 07

Heinz Angehrn, Pfarrer

Kirchweg 3, 9030 Abtwil

Telefon 071-311 17 11

Verlag/Administration

Raeber Druck AG

Maihofstrasse 74, 6002 Luzern

Telefon 041-429 53 20, Telefax 041-429 53 21

Abonnemente/Inserate

Telefon 041-429 53 86, Telefax 041-429 53 67

Postkonto 60-16201-4

Abonnementspreise

Jährlich Schweiz: Fr. 115.– zuzüglich MWST,

Ausland Fr. 115.– zuzüglich MWST und

Versandgebühren (Land/See- oder Luftpost);

Studentenabonnement Schweiz: Fr. 76.–

zuzüglich MWST;

Einzelnummer: Fr. 3.– zuzüglich MWST und

Porto.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Nicht angeforderte Besprechungsexemplare werden nicht zurückgesandt.

Redaktionsschluss und Schluss der Inseratenannahme: Montag, Arbeitsbeginn.

geschichte. Ja, das Thema erhält angesichts aktueller Polarisierungen und restaurativer Tendenzen neue Aktualität.

Der Modernismus an der Schwelle des 19. Jahrhunderts – damals polemisch als «Sammelbecken aller Häresien» bezeichnet – hat seit der Enzyklika Pius' X. «Pascendi dominici gregis» und dem rigoros geforderten Antimodernistenneid den katholischen Klerus und besonders die theologischen Fakultäten polarisiert. Der gelehrte und umsichtige Autor behandelt zuerst in einer umfassenden geistesgeschichtlichen Untersuchung die weltanschauliche und theologische Situation in Deutschland in der Auseinandersetzung von Restauration und Aufbruch und die daraus folgenden Ansätze zu einer reformkatholischen Neuorientierung. Eingehend werden sodann die kirchlichen Reformer ausserhalb Deutschlands an der Schwelle des 20. Jahrhunderts dargestellt. Da werden die führenden Modernisten wie Loisy und Tyrell usw. vorgestellt, ihre Einflussgebiete erforscht. Ihre Einflüsse auf die Universitäts-theologie in Deutschland werden manifest.

So werden auf gut 120 Seiten die Voraussetzungen für das eigentliche Thema «Modernismus in Deutschland» abgesteckt. In diesem Hauptteil werden zuerst einzelne bedeutende Vertreter wie Franz Xaver Kraus, Hermann Schell, Odilo Rottmanner, Albert Ehrhard usw. eingehend behandelt. Jede dieser Persönlichkeiten wird kritisch untersucht, der Einfluss auf

das akademische Umfeld wird aufgearbeitet. Auch die Karriere nach einer eventuellen persönlichen Krise wird weiter verfolgt. Diese einzelnen Monographien sind so umfangreich und gründlich, dass sie auch als separate Publikationen denkbar wären. Aber auch weniger bekannte Opfer der Modernistenjagd werden dargestellt. Otto Weiss hat hier ein immenses Material gesichtet und geortet. Die umsichtige Darstellung wird durch signifikante Originaltexte anschaulich dokumentiert.

So ist dieses verdienstvolle Werk ein fundamentaler Beitrag zur Theologiegeschichte des 20. Jahrhunderts. Für die Modernismus-Forschung wird es wegweisend bleiben. Das umfangreiche Werk ist leicht lesbar. Man verfolgt die Darstellung der persönlichen Zweifel, Kämpfe und Schicksale mit Spannung und menschlicher Anteilnahme.

Leo Ettlin

Teresa von Avila

Jutta Burggraf, Teresa von Avila. Humanität und Glaubensleben, Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn 1996, 510 Seiten.

Teresa von Avila, geboren 1515, eine der grossen Frauen der Geschichte und Kirchengeschichte, war eine höchst vielschichtige Persönlichkeit. In den ihr nachfolgenden Epochen ist somit oft eine der jeweils entsprechenden

Schichten der Heiligen besonders hervorgehoben worden. Dies aber konnte zu Verzerrungen und sogar zu Verfälschungen sowohl im idealisierenden als auch im verleumderischen Sinn führen.

Jutta Burggraf, Theologin und Pädagogin, eine Gelehrte aus Deutschland, hat sich mit grossem Erfolg bemüht, die verschiedenen Schichten der Heiligen zu beleuchten, wobei sie in erster Linie Teresa von Avila als Gründerin und Mutter sowie als die aus Liebe zur Kirche handelnde Tochter derselben aufzeigen will. In ihrem Werk «Teresa von Avila, Humanität und Glaubensleben» wird von Jutta Burggraf mit äusserster Sorgfalt das Leben der Heiligen erforscht und dargestellt. Diese Sorgfalt zeigt sich auch in den zahlreichen Anmerkungen und Hinweisen auf die Literatur über Teresa von Avila. In diesen Hinweisen werden dem Leser auch die «unfrisierten» Texte Teresas zugänglich gemacht, welche in Köstlichkeit, Humor und Treffsicherheit wohl einzigartig sind.

Das Werk von Jutta Burggraf ist in einer wohlthuend einfachen Sprache verfasst und damit auch für ungeübte Leser – deren Zahl heute eher ansteigt – leicht und spannend zu lesen. Die Heilige von Avila hat auch in der heutigen Zeit Wegweisendes zu sagen, sofern sie nicht – wie schon oft zuvor – vom aktuellen Zeitgeist vereinnahmt wird. Die Autorin Jutta Burggraf ist in ihrem Werk dieser Versuchung entgangen.

Loire Dürr



Katholische Kirchengemeinde der Landschaft Davos

Die Katholische Kirchengemeinde von Davos mit ca. 4500 Mitgliedern sucht auf Sommer 1997 oder nach Vereinbarung einen

Priester und oder Gemeindeleiter/-in

zur Ergänzung des Seelsorgeteams. Es besteht die Möglichkeit, dass sich eine bis zwei Personen die nachfolgenden Aufgaben teilen:

- Leitung der Pfarrei
- Verkündigung und Liturgie
- Religionsunterricht Oberstufe
- Jugendarbeit
- Begleitung von Pfarreigruppierungen
- und weitere Aufgaben.

Das Pfarreileben wird von vielen Frauen und Männern mitgetragen, die sich im Sinne des Zweiten Vatikanischen Konzils einsetzen für die Erhaltung einer lebendigen Gemeinde.

Auf Ihre schriftliche Bewerbung freuen wir uns. Senden Sie diese an den Kirchgemeindepräsidenten Joe Lemm, Hofstrasse 8A, 7270 Davos-Platz, Telefon Privat 081-413 27 61, Geschäft 081-416 33 55



Kerzen mit dem Logo der Zweiten Europäischen Ökumenischen Versammlung in Graz vom 23.-29. Juni 1997



hongler wachswaren

postfach 247
9450 altstätten SG
tel. 071-755 66 33
fax 071-755 66 35

auch geeignet als Oster- und Heimosterkerzen

Die drei katholischen Jugendzeitschriften

Arbeitsgemeinschaft der Katholischen Kinder- und Jugendpresse (AKJP)
Postfach
6000 Luzern 5



Kirchgemeinde Henau-Niederuzwil

Da in unserem langjährigen Seelsorgeteam durch die Wegwahl eines Pastoralassistenten und einer Pastoralassistentin als Gemeindeleiter/-in Lücken entstanden sind und entstehen, suchen wir auf Sommer 1997 oder nach Vereinbarung

1-2 Mitarbeiter/-innen

(Pensum 150-180%)

Die Stelle eignet sich auch für Job-Sharing.

Es besteht auch die Möglichkeit als Mitglied des Seelsorgeteams, das sich für beide Pfarreien verantwortlich weiss, die Aufgaben eines Gemeindeleiters in Henau zu übernehmen. Niederuzwil-Uzwil ist städtisch-industriell, Henau mehr dörflich-landwirtschaftlich geprägt.

Bringst Du entsprechende Fähigkeiten, theologische oder katechetische Ausbildung und wenn möglich Erfahrungen mit und hast Du den Mut, Dich mit uns auf Neues einzulassen, so könntest Du mithelfen, ein neues Team aufzubauen.

Schwerpunkte Deiner Arbeit findest Du in Gemeindepastoral und Diakonie, Liturgie und Verkündigung, Religionsunterricht (Mittel- und Oberstufe) und Erwachsenenbildung.

Vielleicht lockt es Dich in das für uns vorrangige Projekt «Firmung ab 18» einzusteigen oder bestehende Gruppen zu begleiten. Gerne möchten wir eine mögliche Aufteilung unserer vielfältigen Seelsorgetätigkeit, bei der Eigenverantwortung und Initiative geschätzt sind, im persönlichen Kontakt abprechen.

Wir freuen uns auf ein Gespräch mit Dir:

Josef Bawidamann, Kath. Pfarramt, Bahnhofstrasse 124, Telefon 071-955 99 70; Ursula Baumgartner, Regula Schmid, c/o Kath. Pfarreisekretariat, Bahnhofstrasse 124, Telefon 071-955 99 77; Hannes Steinebrunner, Telefon 071-951 85 68.

Bewerbungen sind zu richten an den Präsidenten des Kirchenverwaltungsrates: Beat Brühwiler, Ahornstrasse 8, 9240 Uzwil

Kath. Kirchgemeinde polit. Sennwald

Sennwald ist eine aufstrebende, lebendige Pfarrei ohne festgefahrene kirchliche Traditionen. Sie befindet sich im St. Galler Rheintal und besteht aus 5 Dörfern. In ihr leben auf katholischer Seite viele junge Familien mit mehrheitlich reformierten Mitchristen zusammen. Das gesellschaftliche Klima kann als offen bezeichnet werden. Neues soll gewagt und erprobt werden.

Möchten Sie in einem engagierten Team mitarbeiten und sich so vertraut und unterstützt wissen?

Wir suchen infolge Wegwahl unseres Kaplans als Pfarreiner eine/n

Pastoralassistenten/-in

Ihr vorgesehener Aufgabenbereich beinhaltet: Gestaltung von Gottesdiensten, Jugendarbeit, Katechese, Pfarreiseelsorge und die Zusammenarbeit mit Pfarrer und Kirchenverwaltungsrat. Gerne sind wir in einem Gespräch bereit, unsere Ideen und Wünsche zu konkretisieren aber auch Ihre persönlichen Fähigkeiten und Vorstellungen kennenzulernen.

Stellenantritt ab Juni 1997 oder nach Vereinbarung.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Roland Eigenmann, Pfarrer, 9473 Gams, Telefon/Fax 081-771 11 44.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie an den Kirchenratspräsidenten Joseph Oertle, Sivelisberg, 9468 Sax, Telefon/Fax 081-757 23 46

Katholische Kirchgemeinde, Domat-Ems

Auf das Schuljahr 1997/98 oder nach Vereinbarung suchen wir für die Pfarrei zur Ergänzung des Seelsorgeteams eine/n vollamtliche/n

Laientheologin/-en oder Katechetin/-en

Sind Sie

- eine starke, teamfähige Persönlichkeit
- bereit zur Zusammenarbeit mit dem Seelsorgeteam und verschiedenen Organisationen

Haben Sie Freude

- am Kontakt mit Jugendlichen im Religionsunterricht
- an der Mitarbeit in Verkündigung und Liturgie
- an der Übernahme von Verantwortung

Wir freuen uns auf eine/n Mitarbeiterin/-er, die/der eine entsprechende fachliche Ausbildung hat und der/dem die Gemeinschaft im Seelsorgeteam und in der Kirche ein wichtiges Anliegen ist.

Nähere Auskunft erteilt gerne Giusep Jacomet, Pfarrer, Via Sogn Pieder 7; 7013 Domat-Ems, Telefon 081-633 11 43.

Bewerbungen sind zu richten an Carlo Lazzarotto, Kirchgemeindepäsident, Frassen 12, 7013 Domat-Ems



Orgelbau

FELSBERG AG

- Individuelle Neubauten und Rekonstruktionen
- Restaurationen, Revisionen und Servicearbeiten

Telefon

Geschäft 081-257 17 77

Fax 081-257 17 71

Richard Freytag

CH-7012 FELSBERG GR

Schweizer GLAS-Opferlichte EREMITA

NEU!

direkt vom Hersteller

- in umweltfreundlichen Glasbechern
- in den Farben: rot, honig, weiss
- mehrmals verwendbar, preisgünstig
- rauchfrei, gute Brenneigenschaften
- prompte Lieferung

Senden Sie mir Gratismuster mit Preisen

Name _____

Adresse _____

PLZ/Ort _____

Einsenden an: Lienert-Kerzen AG, Kerzenfabrik, 8840 Einsiedeln
Tel. 055/412 23 81, Fax 055/412 88 14

LIENERT KERZEN

Pfarrei St. Mauritius, Emmen

Unsere Pfarrei sucht infolge Wegzuges einer Mitarbeiterin auf Anfang August 1997 einen/eine

Pastoralassistenten/ Pastoralassistentin

(100%-Pensum)

Aufgabenbereiche:

- Mitarbeit im Seelsorgeteam
- Religionsunterricht
- Mitgestaltung von Gottesdiensten
- Jugendarbeit

Wir erwarten:

- Berufserfahrung
- teamfähige und flexible Persönlichkeit
- abgeschlossene theologische Ausbildung

Für weitere Fragen steht Ihnen Thomas Imhof, Pfarrer, Telefon 041-260 86 00, gerne zur Verfügung

Die Katholische Kirchgemeinde Thayngen (SH)

sucht zum sofortigen Eintritt oder nach Vereinbarung eine/n

Pfarrer/Gemeindeleiter/-in

Wir sind eine Diasporagemeinde in ländlicher Umgebung, mit 1300 Katholiken, wohnhaft in acht verschiedenen Dörfern, östlich von Schaffhausen.

Ein aktiver Pfarreirat, engagierte Katechetinnen und ein seelsorgerlich denkender Kirchenstand freuen sich auf einen offenen Seelsorger, der mit ihnen den Weg in die Zukunft gestaltet.

Weitere Auskünfte erteilen:

Gallus Eberle, Kirchenstandspräsident, Wasserbrunne 11, 8235 Lohn, Telefon 052 - 649 22 15
Hermine Jud, Pfarreiratspräsidentin, Hinterdorf 27, 8239 Dörflingen, Telefon 052 - 657 17 19

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind einzureichen an Gallus Eberle, Kirchenstandspräsident, Wasserbrunne 11, 8235 Lohn, Telefon 052 - 649 22 15



radio vatican

deutsch

täglich:
6.20 bis 6.40 Uhr, 20.20 bis 20.40 Uhr

MW: 1530 kHz, KW: 6245/7250/9645 kHz

Pfarrei St. Peter
St. Peterstrasse 11
8205 Schaffhausen

Römisch-katholische Kirchgemeinde Schaffhausen

Seit dem altersbedingten Rücktritt unseres Pfarrers im Sommer 1996 ist die Stelle des Gemeindeleiters in unserer Pfarrei vakant.

Viele Laien sorgen durch ihren Einsatz dafür, dass das Pfarreileben weitergeht. Sie, und alle Pfarreiangehörigen, wünschen sich wieder eine Gemeindeleiterin oder einen Gemeindeleiter.

Wir suchen deshalb eine/n

Pfarrer oder Gemeindeleiterin/Gemeindeleiter

die/der mit uns zusammen auf den Weg der Nachfolge Jesu tritt und mit uns darüber nachdenkt, wer Jesus Christus für uns heute ist, und was dies für unser Denken, Fühlen und Handeln bedeuten kann.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gerne unser Pfarreiheifer Ernst Sulzberger, Riethof 1, 8232 Merishausen, Telefon 052 - 653 13 02.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind einzureichen an das Personalamt des Bistums Basel, Baslerstrasse 58, 4501 Solothurn

Beweglichkeit ist nicht nur eine Frage der Mobilität.

Wer Freiheit nur auf Verkehrswegen sucht, ist auf der Flucht und gefährdet das verletzte Leben unseres Erdballs.

Wer aber statt seiner eigenen Mobilität dem vielfältigen Leben in seiner Umgebung zur freien Entfaltung verhilft, gewinnt neue Bewegungsmöglichkeiten und ein volles Leben.



*Der heilige Geist
weist den Weg
in die Freiheit –
ohne ihn bleiben
wir in unseren
eigenen Zwängen
gefangen.*